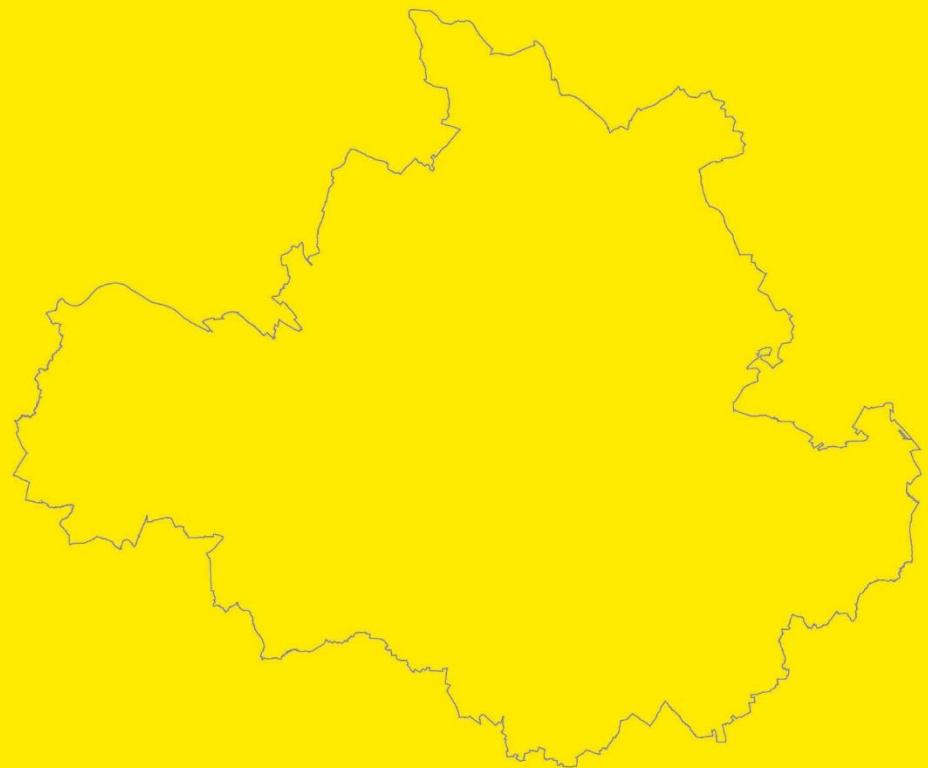




Dresden.
Dresd^{en}.



Konzept zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Landeshauptstadt Dresden

Strategiepapier mit dem Schwerpunkt Schutz, Beratung und Unterstü-
zung gegen häusliche Gewalt

Inhalt

ANLAGEN.....	2
1. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	4
2. EINLEITUNG	5
3. ZIEL UND AUFBAU DES STRATEGIEPAPIERS.....	6
4. DAS ÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATS ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN UND HÄUSLICHER GEWALT	7
4.1. RECHTSCHARAKTER UND ZWECK	7
4.2. HANDLUNGSFELDER DER İSTANBUL-KONVENTION	7
4.3. GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT	8
4.4. ZIELGRUPPEN.....	10
5. ABLEITUNG VON ZIELEN FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT DRESDEN UND DIESEN ENTSPRECHENDEN MAßNAHMEN AUS DEN EMPFEHLUNGEN DER İSTANBUL-KONVENTION	12
5.1. HANDLUNGSFELD: SCHUTZ UND BERATUNG.....	12
ZIEL 1: Alle, die von häusliche Gewalt und/oder Missbrauch betroffen sind, haben einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratung und Unterstützungsmöglichkeiten.	12
ZIEL 2: Spezialisierte Schutzeinrichtungen bieten allen Betroffenen von häuslicher Gewalt eine sichere und leicht zugängliche Zuflucht inklusive Beratung an. Kinder erhalten in den Schutzeinrichtungen eine eigene alters- und bedarfsgerechte Unterstützung.	16
5.2. HANDLUNGSFELD: PRÄVENTION	26
ZIEL 4: In der Landeshauptstadt Dresden gibt es ein flächendeckendes Netz von Angeboten der Primärprävention (Bildungsangebote).	27
ZIEL 5: Überall wo Fachkräfte in ihren Arbeitskontexten bei öffentlichen und freien Trägern mit potenziellen Gewaltpfern in Kontakt kommen, besteht Handlungssicherheit im Erkennen und Umgang mit häuslicher Gewalt. Es wird an die spezialisierten Hilfen weitervermittelt.	28
ZIEL 6: Die Dresdner Bevölkerung ist sensibilisiert für das Auftreten von häuslicher Gewalt, die Hilfsangebote sind umfassend bekannt.	28
ZIEL 7: Es gibt Angebote für Gewaltausübende, um einen gewaltfreien Umgang zu lernen. Diese sind mit den Angeboten für die Opfer von häuslicher Gewalt gut vernetzt und arbeiten an wichtigen Schnittstellen eng zusammen.	29
5.3. HANDLUNGSFELD: KOORDINATION UND STATISTIK	30
ZIEL 8: Es gibt auf allen Steuerungsebenen eine feste Verantwortlichkeit für die Koordinierung der Umsetzung der Istanbul-Konvention.	31
ZIEL 9: In der Landeshauptstadt Dresden gibt es eine auf Dauer angelegte gute und abgestimmte Netzwerk- und Schnittstellenarbeit im Handlungsfeld gegen häusliche Gewalt.	32
ZIEL 10: Das Dresdner Hilfesystem für erwachsene von häusliche Gewalt Betroffene und ihre mittelbar betroffenen Kinder ist Teil einer abgestimmten Bedarfsplanung im Freistaat Sachsen. Grundlage dafür ist ein zwischen Land und Stadt abgestimmtes Monitoring.....	34
5.4. HANDLUNGSFELD: GLEICHSTELLUNGSPOLITIK	36
ZIEL 11: Gleichstellungspolitik und Gewaltschutz sind in der Landeshauptstadt Dresden eng miteinander verzahnt.....	36
6. ABBILDUNGS- & TABELLENVERZEICHNIS.....	37
7. LITERATURVERZEICHNIS.....	38

ANLAGEN

Anlage 1..... Übersicht der Maßnahmen

Anlage 2..... Übersicht der Akteurinnen und Akteure bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention, Bündnis gegen häusliche Gewalt Dresden

1. Abkürzungsverzeichnis

D.I.K.	Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle bei Häuslicher Gewalt
RL zur Förderung der Chancengleichheit	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt vom 23. Juli 2021 (SächsABl. S. 1027), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. 199)
LGBTIQ+	Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersex, Queer und weitere Geschlechtsidentitäten

2. Einleitung

Mit der am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention (IK 2011) hat sich die Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verpflichtet, auf allen staatlichen Ebenen Gewalt gegen Frauen sowie Männer und Kinder zu verhüten und zu bekämpfen. Zudem wird den Opfern häuslicher Gewalt und anderer Gewaltformen Schutz und Hilfe gewährt. Die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention gelten umfassend, d. h. nicht nur auf allen staatlichen Ebenen, sondern auch für sämtliche staatlichen Stellen wie Behörden, Gesetzgebung und Gerichte. Die Bundesrepublik Deutschland hat demzufolge sicherzustellen, dass alle öffentlichen Einrichtungen die Konvention einhalten.

Die Landeshauptstadt Dresden strebt an, allen in Dresden wohnenden Menschen ein sicheres Zuhause zu sein. Sie will den Gewaltschutz stärken. Hierfür wird die in der Istanbul-Konvention anvisierte Strategie zur nachhaltigen Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt konsequent verfolgt. Entsprechende Maßnahmen zu deren schrittweiser Umsetzung werden ergriffen.

Mit dem Stadtratsbeschluss zu A0022/19 vom 4. Juni 2020 verpflichtete sich die Landeshauptstadt Dresden, ein Konzept zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vorzulegen und dafür die Akteurinnen und Akteure des Dresdner Hilfesystems in geeigneter Weise einzubinden. Das vorliegende Strategiepapier dient der Umsetzung dieses Beschlusses, der inhaltlich stark auf häusliche Gewalt fokussiert und bereits folgende Maßnahmen festlegte:

- Ausbau der Kapazitäten für den Schutz vor häusliche Gewalt,
- barrierefreier Um- oder Neubau der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung (bisher Frauenschutzhause genannt); Neutulierung in Anlehnung an die Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen, ausdrückliche Einbeziehung der mittelbar betroffenen Kinder) sowie
- kommunale Co-Finanzierung einer Clearingstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt.

Dieses Strategiepapier berücksichtigt die bereits feststehenden Aufgaben ebenso wie bisher noch ungedeckte Bedarfe in einer Gesamtstrategie des Gewaltschutzes, die sowohl Prävention als auch Intervention umfassen (vgl. Kapitel 5.2).

Als wesentliche Vorarbeit zu diesem Strategiepapier diente das Bundesmodellprojekt „Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (2018 bis 2019), über das Instrumente entwickelt und in der Praxis erprobt wurden, mit denen die Länder ihr Hilfesystem künftig besser an den Bedarf der von Gewalt Betroffenen anpassen können. Handlungsleitend für die Umsetzung des Bundesmodellprojektes waren wesentliche Anforderungen der Istanbul-Konvention, wie beispielsweise:

- die zeitnahe Unterstützung aller Gewaltbetroffenen,
- die Schaffung bedarfsgerechter Angebote,
- der Abbau von Hemmnissen und Hürden des Zugangs zum Hilfesystem,
- die Berücksichtigung von Unterschieden in ländlichen und städtischen Räumen
- sowie die entsprechend passgenaue (Um)Gestaltung des Hilfesystems.

Der Freistaat Sachsen setzte im Rahmen des Bundesmodellprojekts ein fast gleichlautendes Teilprojekt (IRIS e. V. 2019) um, in dem es wesentlich um ein einheitliches Monitoring und Datenmanagement für das Gewaltschutzsystem bei häuslicher Gewalt ging. Auf der Grundlage regionaler Gespräche mit Expertinnen und Experten wurde eine erste Bedarfsanalyse für ganz Sachsen erstellt.

Darüber hinaus wurde im Zeitraum von Juli bis November 2021 im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Prozesses der Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Landeshauptstadt Dresden eine ergänzende und aktualisierte Bedarfsbeschreibung speziell für die Landeshauptstadt Dresden aus Sicht der Akteurinnen und Akteure des Gewaltschutzes bei häuslicher Gewalt durch IRIS e. V. partizipativ erarbeitet (IRIS e. V. 2021a).

IRIS e. V. hat an diesem Strategiepapier maßgeblich mitgewirkt. Alle professionell tätigen Akteurinnen und Akteure wurde in einer Arbeitsgruppe in die Erarbeitung eingebunden.

3. Ziel und Aufbau des Strategiepapiers

Dieses Strategiepapier beschreibt die grundsätzliche Idee zur lokalen Umsetzung der Istanbul-Konvention für die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der Politik und Verantwortliche in verschiedenen Bereichen der Stadtverwaltung Dresdens. Es wendet sich an alle Akteurinnen und Akteure aus der Praxis, die in ihrer professionellen Arbeit auf (potenziell) Betroffene von häuslicher Gewalt treffen, ebenso wie an die spezialisierten Akteurinnen und Akteure des Dresdner Hilfesystems gegen häusliche Gewalt (insb. Frauenschutzhause Dresden e. V., Männernetzwerk Dresden e. V.¹) und interessierte Dresdnerinnen und Dresdner.

Ziel dieses Strategiepapiers ist es, eine verbindliche Orientierung für die Fachplanungen in den verschiedenen relevanten Verantwortungsbereichen der Landeshauptstadt Dresden und damit einen gemeinsamen Bezugspunkt als Querschnittsaufgabe für diese Planungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang sollen darauf aufbauend die bisher vereinzelten Ansätze, Ergebnisse und Vorhaben in der Landeshauptstadt Dresden im Kontext der Istanbul-Konvention – v. a. im Hinblick auf den Umgang mit und die Vermeidung von häuslicher Gewalt – in einer Gesamtstrategie zusammengeführt, miteinander abgestimmt und vernetzt werden, um damit auch eine ganzheitlichere Perspektive und eine systemische sowie vernetzte Facharbeit der Praxis zu ermöglichen.

Nachfolgend werden zunächst in einem informativen Überblick zentrale Forderungen der Istanbul-Konvention zusammengefasst und den unterschiedlichen Handlungsfeldern zugeordnet (Kapitel 4.2). Es folgen grundlegende Definitionen für ein gemeinsames Verständnis von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, die den inhaltlichen Schwerpunkt dieses Strategiepapiers ausmachen sowie ein kurzer statistischer Abriss dazu (Kapitel 4.3).

Anknüpfend an das Bundes- bzw. Landesmodellprojekt zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ist **das mit diesem Strategiepapier gesetzte Gesamtziel die bedarfsgerechte kapazitäre und fachlich-professionelle Gestaltung und Weiterentwicklung des bestehenden Hilfesystems** gegen Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in der Landeshauptstadt Dresden, **damit alle von Gewalt Betroffenen bedarfsgerecht Schutz und Unterstützung erhalten**. Dafür werden die bisherigen Erkenntnisse über die Ausgestaltung dieses Hilfesystems in der Landeshauptstadt Dresden in Relation zu den einzelnen kommunalen Zielen, die den Handlungsfeldern der Istanbul-Konvention zugeordnet sind, in den Beschreibungen der jeweiligen Ausgangslage aufgegriffen, bestehende strukturelle Probleme und Fehlstellen beschrieben, Bedarfe abgeleitet und zum Teil schon konkrete Maßnahmen im Sinne der Vorgaben der Istanbul-Konvention mit unterschiedlicher Priorität und zeitlicher Perspektive abgeleitet (Kapitel 5). Die formulierten Maßnahmen sind ein erster Schritt und werden perspektivisch gesamtstädtisch fortgeschrieben. Aufgrund der Schwerpunktsetzung dieses Strategiepapiers werden nachfolgend insbesondere Aussagen zur Prävention und Intervention gegen häusliche Gewalt getroffen (inkludiert sexualisierte Gewalt und andere Gewaltformen sowie Gewalt im sozialen Nahbereich). Außerhäusliche Gewalt steht nicht im Fokus dieses Strategiepapiers. Gleichzeitig soll es aber auch Vorlage für weitere künftige Untersetzungen der Istanbul-Konvention im Hinblick auf andere Gewaltformen für die Landeshauptstadt Dresden sein.

¹ betreibt u. a. auch das Projekt StoP (Stadtteile ohne Partnergewalt), gemeinsam mit der Treberhilfe Dresden e. V.

4. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

4.1. Rechtscharakter und Zweck

Die Istanbul-Konvention wurde am 12. Oktober 2017 durch Deutschland ratifiziert und zum 1. Februar 2018 rechtskräftig. Das bereits 2011 als Vertrag aufgelegte, 2014 schließlich durch die Unterzeichnung einiger Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beschlossene „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die nach dem Ort ihrer Vertragsunterzeichnung so genannte Istanbul-Konvention, ist das erste internationale rechtsverbindliche Instrument, welches einen umfassenden rechtlichen Rahmen zum Schutz von Frauen vor jeglicher Form von Gewalt schafft.

Mit ihrer Ratifizierung gilt die Konvention in Deutschland als Bundesgesetz und verpflichtet dazu, auf allen staatlichen Ebenen Gewalt gegen Frauen zu verhüten, zu bekämpfen und den Opfern häuslicher Gewalt und anderer Gewaltformen Schutz und Hilfe zu gewähren. Einen besonderen Fokus legt die Istanbul-Konvention auf die Bekämpfung häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention geht davon aus, dass der Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt nur dann erfolgreich sein kann, wenn eine ganzheitliche und koordinierte Politik verfolgt wird, die alle staatlichen Ebenen einbezieht.

Die Istanbul-Konvention enthält insgesamt 81 Artikel mit staatlichen Verpflichtungen in den Bereichen Schutz und Unterstützung, Prävention, Rechtsetzung und -anwendung, Koordinierung und Vernetzung sowie Forschung, Daten und Monitoring.

4.2. Handlungsfelder der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention setzt sich zum Ziel, Menschen (insbesondere Frauen und Mädchen) durch Prävention – Gewalt verhindern, für das Thema sensibilisieren – und Intervention – Hilfsangebote für Betroffene verbessern – vor Gewalt zu schützen. Die Istanbul-Konvention ist dabei umfassend und stellt Anforderungen, die vorhandenen Akteurinnen und Akteure sowie die Strukturen vor Ort zu stärken und, falls erforderlich, Strukturen anzupassen bzw. Kapazitäten auszubauen, um allen Ausprägungen und Formen von geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt gegen Frauen, Männer, Menschen mit anderen Geschlechtsidentitäten sowie deren Kinder mit einem ganzheitlichen, ressortübergreifenden Ansatz zu begegnen.

Die Istanbul-Konvention definiert verschiedene Handlungsfelder und Verantwortungsebenen, die zur nachhaltigen Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ineinander greifen müssen. Diese liegen entweder auf der kommunalen Ebene oder betreffen die Landes- bzw. Bundespolitik. Die Istanbul-Konvention formuliert damit auch die Notwendigkeiten der Kooperation zwischen Kommunen, Bundesländern und der Bundesebene.

Handlungsfelder der Istanbul-Konvention sind:

- **Schutz, Beratung und Unterstützung für Betroffene von Gewalt:** Schutzunterkünfte, Frauenhäuser, Hilfetelefon, Gesundheits- und Sozialdienste, vertrauliche Spurensicherung, Beratungsstellen, polizeiliche Interventionen
- **Prävention:** Fortbildung von Fachkräften, Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Arbeit mit Täterinnen und Tätern, Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung der Bevölkerung

- **Koordination, Monitoring und Datensammlung:** ressortübergreifend, Abstimmung von Bund, Ländern und Kommunen, Einbezug der Zivilgesellschaft
- **Gleichstellungspolitik:** Antidiskriminierungsarbeit, Menschenrechtspolitik
- **Materielles Recht:** Schaffung von Straftatbeständen, Umgangs- und Sorgerecht, Opferentschädigungsrecht
- **Ermittlungen, Strafverfolgung:** Gefahrenmanagement, Kontakt- und Näherungsverbote, Schutzanordnung, Opferschutz im Strafprozess, psychosoziale Prozessbegleitung
- **Migration und Asyl:** Geschlechtersensible Aufnahme- und Asylverfahren, geschlechtsspezifische Gewalt als Fluchtgrund

Das vorliegende Strategiepapier nimmt entsprechend des inhaltlichen Schwerpunkts insbesondere auf die ersten fünf genannten Handlungsfelder Bezug und unterstellt sie für die kommunale Ebene. Dabei werden auch Vorhaben gegen geschlechtsspezifische Gewalt berücksichtigt, die bereits im Gleichstellungs-Aktionsplan der Landeshauptstadt Dresden von 2015 (V0175/14) enthalten sind und zur Umsetzung gebracht werden.

In der Landeshauptstadt Dresden soll ein systemisch vernetzter, ressortübergreifender Ansatz des Gewaltschutzes sowie der Gewaltprävention entwickelt und umgesetzt werden. Durch ein transparentes, partizipatives und verbindliches Vorgehen mit allen Beteiligten aus Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, Verwaltung, Justiz, Gesundheitswesen, Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft können Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse gebündelt und Prozesse vor Ort optimiert werden. Auf diese Weise kann es gelingen, Interventionsketten wirksamer und effektiver zu gestalten sowie Prävention koordinierter und wirkungsvoller zu organisieren (Deutscher Städtetag 2021). Eine Übersicht zu Akteurinnen und Akteuren findet sich in Anlage 2.

4.3. Geschlechtsspezifische Gewalt

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Mitgliedstaaten gegen alle Formen von **Gewalt gegen Frauen** vorzugehen. Gewalt gegen Frauen wird als Menschrechtsverletzung sowie als eine Form der Diskriminierung von Frauen verstanden, wobei in den Begriff Frauen auch Mädchen unter 18 Jahren eingeschlossen werden. Sie umfasst sämtliche „Handlungen [...], die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“ (Istanbul-Konvention 2017, S. 1030).

Geschlechtsspezifische Gewalt ist Gewalt, die sich gegen Menschen aufgrund ihres jeweiligen Geschlechts richtet. Besonders häufig und strukturell betroffen sind davon Frauen und LGBTIQ+. Im Verständnis der Istanbul-Konvention ist die **geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen** eine Gewalt, die sich gegen Frauen richtet, weil sie eine Frau sind, oder die Frauen unverhältnismäßig stark trifft. Als Abwertung alles „Weiblichen“ bzw. „Nicht-Männlichen“ kann sie Personen aller Geschlechter betreffen und von Personen aller Geschlechter ausgeübt werden. Statistisch sind Frauen sehr viel häufiger betroffen als Männer (ca. 80 % vs. 20 %) und sehr viel seltener Täterinnen (ca. 20 % vs. 80 %) (Bundeskriminalamt 2020). Es gibt kaum Studien zur Betroffenheit von LGBTIQ+. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen reproduziert ein gesellschaftliches und strukturelles Machtverhältnis und ist damit kein individuelles Randphänomen, sondern stabilisiert dieses gesellschaftliche Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern. Häufige Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt sind sexualisierte Belästigung, Vergewaltigung, Verstümmelung der weiblichen Genitalien, erzwungene Abtreibung, Sterilisation und Zwangsehe sowie psychische Gewalt. Strukturelle Gewalt, interpretiert als Folge der gesellschaftlichen Geschlechterdifferenz und der zugrundeliegenden Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern, wird in Konsequenz dessen durch unzureichende tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter begünstigt.

Eine spezielle und besonders häufige Form geschlechtsspezifischer Gewalt ist die **häusliche Gewalt**. Sie umfasst alle Handlungen körperlicher, psychischer, sexualisierter, sozialer und ökonomischer Gewalt, die innerhalb einer Familie bzw. eines Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Partnerinnen und Partnern vorkommen – unabhängig davon, ob die Tat ausübende Person denselben Wohnsitz wie das Opfer hatte oder hat (Istanbul-Konvention 2017, S. 1030). Sie zeichnet sich dadurch aus, dass die Gewalt im nahen Wohnumfeld durch Personen ausgeübt wird, die den Betroffenen nahestehen. Hierdurch wird die körperliche und/oder psychische Integrität der Betroffenen sowie die Integrität der Wohnung/des Wohnumfeldes als sicherer Raum verletzt. Von häuslicher Gewalt sind Personen aller sozialen Schichten, Geschlechter, Herkünfte, Einkommen und Bildungsgrade betroffen. Bei häuslicher Gewalt sind häufig auch Kinder direkt oder mittelbar betroffen bzw. werden im Kontext der Gewalt instrumentalisiert.

Geschlechtsspezifische Gewalt bzw. häusliche Gewalt spielt sich zu einem großen Teil im Dunkelfeld ab. Dunkelfeldstudien (die es bisher nur für sexualisierte bzw. häusliche Gewalt gegen Frauen gibt) beziffern die Zahl der Betroffenen hoch:

- „Von den Frauen, die in einer Beziehung mit einem Mann sind oder waren, haben 20 % körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren“ (FRA 2014, S. 10).
- „Von allen Frauen, die schon einmal in einer Paarbeziehung gelebt haben, gaben bei den Prävalenzfragen zu Gewalt in Paarbeziehungen insgesamt 25 % an, körperliche oder sexuelle Gewalt durch einen aktuellen oder früheren Beziehungspartner erlitten zu haben“ (BMFS 2004, S. 222).
- „8 % der Frauen (Deutschland und Europäische Union) haben in den letzten 12 Monaten körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt“ (Kompetenzzentrum Frauen & Gesundheit NRW 2015, S. 1).

Hochgerechnet für die Landeshauptstadt Dresden bedeuten diese Befunde (in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Studien und der berücksichtigten Altersgruppen), dass zwischen 46.000 und 60.500 Frauen schon (mindestens) einmal häusliche und/oder sexualisierte Gewalt erfahren haben.²

Neben den Hochrechnungen, die auf wissenschaftlichen Studien zum Dunkelfeld beruhen, gibt es verschiedene Statistiken über das Hellfeld (der Polizei bekannt gewordene Delikte), die ebenfalls eher Anhaltspunkte liefern. Zum einen gibt es die Polizeiliche Kriminalstatistik mit Lagebildern zu Partnerschaftsgewalt (Bund) bzw. zu häuslicher Gewalt sowie zu Stalking (Freistaat Sachsen), die Fälle dokumentieren, in denen es zu einem Eingreifen der Polizei bzw. zu Ermittlungen gekommen ist. Zum anderen erstellen die Beratungs- und Schutzeinrichtungen ebenfalls (Fall)Statistiken und beleuchten damit einen anderen Teil des Hellfeldes. Zwischen polizeilicher Statistik und der der Hilfeeinrichtungen besteht vermutlich eine größere Schnittmenge.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes verzeichnet einen steten Anstieg der polizeilich registrierten Fälle von Partnerschaftsgewalt (siehe Abb. 1). 2017 stieg die Zahl der Fälle stärker als in den Vorjahren, was auf das Hinzukommen neuer Straftatbestände zurückzuführen ist. Auch 2020 zeigt sich ein stärkerer Anstieg der Fallzahlen, der möglicherweise ganz oder teilweise in der Corona-Pandemie begründet liegt.

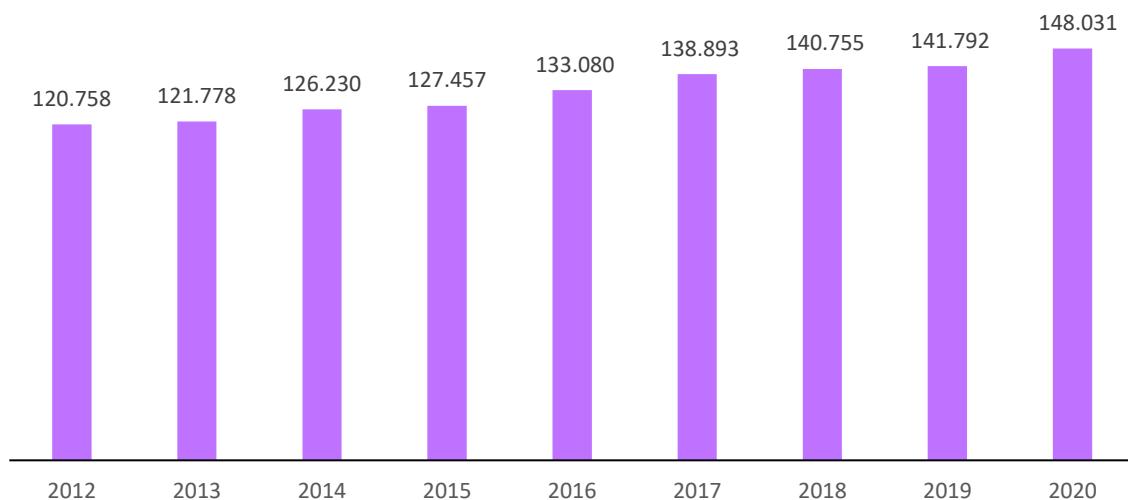


Abbildung 1: Entwicklung der Opferzahl partnerschaftlicher Gewalt 2012–2020 (Quelle: BKA 2015-2020)

Ob die stetig steigenden Zahlen tatsächlich auf eine real steigende Zahl dieser Straftaten zurückzuführen sind oder (ganz oder teilweise) auf ein verändertes Anzeigeverhalten im Zuge der Sensibilisierung der Bevölkerung für Themen der Geschlechtergewalt, lässt sich nicht beantworten. Aber auch, wenn es sich „nur“ um den Effekt einer Erhellung des Dunkelfeldes handelt, bedeutet der Anstieg auch einen steigenden Bedarf an Unterstützungsleistungen, was die gestiegenen Beratungszahlen der Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle bestätigen (siehe Kapitel 5.1).

² Berechnungen von 2019 auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen von 2019 (Quelle: LHD 2021)

Partnerschaftsgewalt ist mehrheitlich Gewalt an Frauen. Das belegen die Zahlen der PKS sehr deutlich (siehe Abb. 2). Der Anteil der weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt lag bundesweit zwischen 2016 und 2020 konstant bei etwas über 80 Prozent (Minimum: 80,5 % in 2020; Maximum: 82,1 % in 2017).

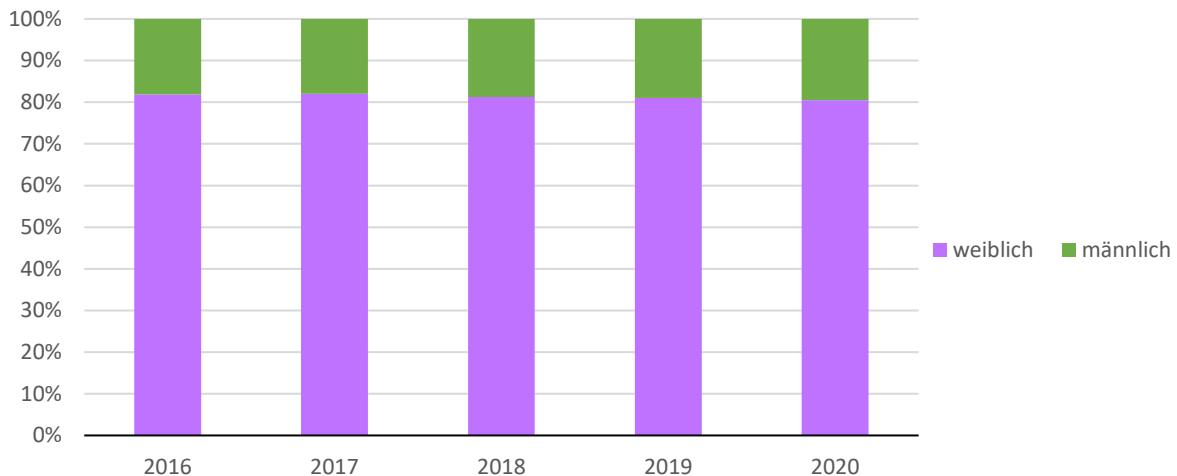


Abbildung 2: Anteil der männlichen und weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt 2016–2020 (Quelle: BKA 2015–2020)

In Sachsen wird seitens der oberen Polizeibehörde ein besonderer Fokus auf die statistische Auswertung häuslicher Gewalt gerichtet. Während zwischen 2015 und 2018 die Opferzahlen für die Landeshauptstadt Dresden relativ konstant blieben, beginnen sie 2019 deutlich zu steigen (plus 11 %). Der Trend setzt sich 2020 noch steiler fort mit einer weiteren Zunahme der erfassten Opfer zum Vorjahr um 13 Prozent.

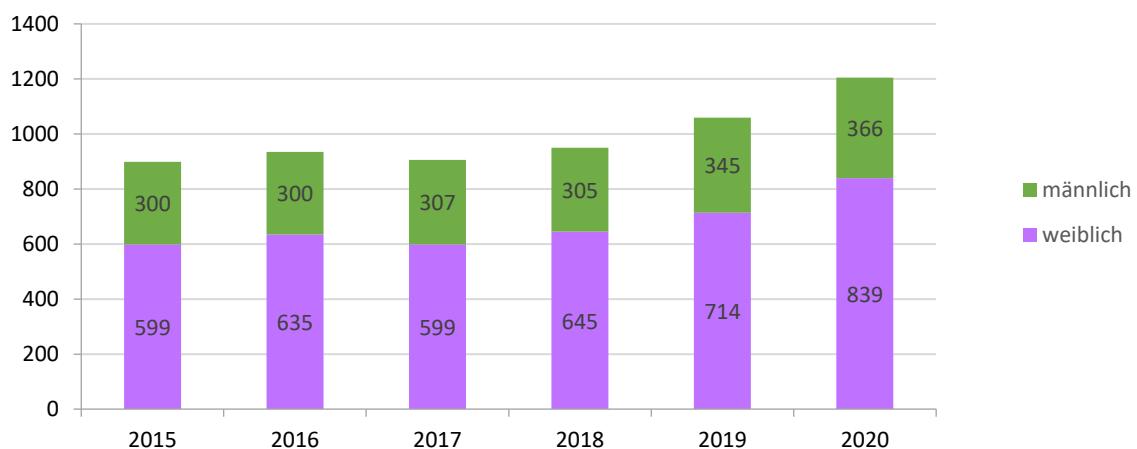


Abbildung 3: Opfer von häuslicher Gewalt, Polizeiliche Kriminalstatistik (Lagebilder Häusliche Gewalt) Sachsen (Quelle: LKA 2021a)

Auffällig in der Landeshauptstadt Dresden ist, dass der Anteil der männlichen Opfer zwar – wie auf der Bundesebene auch – konstant bleibt, aber mit ca. 30 Prozent um den Faktor 1,5 höher liegt.

4.4. Zielgruppen

Die Istanbul-Konvention setzt sich zum Ziel, Gewalt jeder Form gegen **Frauen** und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und perspektivisch zu beseitigen. Ein besonderes Augenmerk wird auf Frauen gelegt, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.

In Artikel 2 Absatz 2 ermutigt die Istanbul-Konvention, im Kontext von häuslicher Gewalt **alle** Opfer und damit **Menschen aller Geschlechtsidentitäten und jeden Alters** zu schützen und ihnen Unterstützung zu gewähren, auch wenn diese zahlenmäßig in unterschiedlichem Ausmaß betroffen sind.

Häusliche Gewalt, die den Schwerpunkt dieses Strategiepapiers ausmacht, kann jede und jeden treffen. Aber die Ressourcen für die Bewältigung der Gewaltwiderfahrnis sind gesellschaftlich sehr unterschiedlich zwischen verschiedenen Zielgruppen verteilt und gleichzeitig haben bestimmte Zielgruppen (u. a. Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf, Menschen mit Migrationshintergrund, schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, Konsumenten toxischer Substanzen, LGBTIQ+) ein erhöhtes Risiko, (häuslicher) Gewalt ausgesetzt zu sein, und sind deshalb besonders schutzbedürftig.

Auch strukturelle Zugangsbarrieren insbesondere zu den Schutzangeboten treffen die Zielgruppen in unterschiedlichem Maß.

- Alle Betroffenen, die eines (anonymen) Schutzes bedürfen, sind mit knappen Kapazitäten der Schutzeinrichtungen konfrontiert. Es gibt immer wieder Abweisungen aus Kapazitätsgründen.
- Von strukturellen Zugangsbarrieren, d. h. von einem erschweren oder häufig verweigerten Zugang aufgrund strukturell-organisatorischer Bedingungen in den Schutzeinrichtungen sind v. a. folgende Zielgruppen betroffen:
 - Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf, die auf bauliche Begrenzungen stoßen,
 - Menschen mit Pflege- oder Assistenzbedarf, die auf andere Unterstützungssysteme angewiesen sind, die wegen der Anonymität keinen Zugang zur Schutzeinrichtung haben
 - Menschen mit psychischen und Suchterkrankungen, die ihren Alltag nicht selbstständig bewältigen können oder sich und andere gefährden,
 - Menschen dritter Geschlechter, für die es keine Schutzeinrichtungen gibt oder
 - Menschen aus der Europäischen Union, die kein eigenes Einkommen und kein Anrecht auf Sozialleistungen haben.

In einer sich individualisierenden und pluralisierenden Gesellschaft differenzieren sich auch die Zielgruppen der Schutzeinrichtungen sowie der spezialisierten Beratungsstellen immer mehr entlang diverser komplexer Lebenslagen aus und Zugangshürden kumulieren sich für bestimmte Zielgruppen.

Zugangshürden entstehen insbesondere auch daraus, dass das bestehende Angebot für bestimmte Zielgruppen nicht geeignet oder ausreichend ist. Für die Landeshauptstadt Dresden sind die Ziele, Ausgangslagen und Bedarfe im Hinblick auf Schutz und Unterstützung für bestimmte Zielgruppen im Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (Ziel 3) genauer beschrieben und entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

5. Ableitung von Zielen für die Landeshauptstadt Dresden und diesen entsprechenden Maßnahmen aus den Empfehlungen der Istanbul-Konvention

Anlage 1 gibt eine Übersicht aller Maßnahmen.

5.1. Handlungsfeld: Schutz und Beratung

ZIEL 1: Alle, die von häusliche Gewalt und/oder Missbrauch betroffen sind, haben einen niedrigschwlligen Zugang zu Beratung und Unterstützungsmöglichkeiten.

Dieses Ziel berücksichtigt gleichermaßen die Zugänge zu Beratung und weiteren Unterstützungsangeboten für Frauen, Männer und Erwachsene weiterer Geschlechtsidentitäten als auch für Kinder, die von häuslicher Gewalt mittelbar betroffen sind und einen eigenständigen Zugang zu einer altersspezifischen Beratung haben sollen.

Ausgangslage

In Verbindung mit dem Gewaltschutzgesetz (Gewaltschutzgesetz, 2021) und dem sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG 2019, mögliche Wegweisung der Gewaltausübenden aus der gemeinsamen Wohnung) bietet die vom Frauenschutzhause Dresden e.V. betriebene Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. **Frauen und Männern sowie ihren Kindern**, die häusliche Gewalt oder Gewalt im sozialen Nahraum erfahren haben, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Ziel ist es, Möglichkeiten zu finden, wieder sicher und ohne Gewalt zu leben. Menschen mit Gewalt- und/oder Missbrauchserfahrungen sowie in Konflikt- und Krisensituationen erhalten in Einzelberatung oder Gruppenarbeit Unterstützung durch Information, Stabilisierung vor einer Therapie und Transformation von Therapieergebnissen in den Alltag sowie bei einer Entscheidungsfindung hinsichtlich einer Strafanzeige – auf Wunsch auch anonym.

Der besondere – proaktive – Beratungsansatz der Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. basiert auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Frauenschutzhause Dresden e. V. und der Polizeidirektion Dresden zur Datenübermittlung nach einem Polizeieinsatz, die der D.I.K. ermöglicht, zeitnah nach dem Polizeieinsatz Kontakt zu den Betroffenen aufzunehmen und Beratung anzubieten (siehe Abb. 4).

Im Rahmen der Jugendhilfe wird insbesondere der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII durch alle Fachkräfte wahrgenommen. Der Dresdner Kinderschutzordner informiert umfangreich und bietet eine verbindliche Handlungsgrundlage für alle Akteurinnen und Akteure. Die Ausgestaltung von Beratung und Vermittlung differiert je nach entsprechender Leistung gem. SGB VIII und ist spezifisch nachzulesen in den Fachplanungen des Jugendamtes. Exemplarisch zu nennen sind die Allgemeinen Sozialen Dienste des Jugendamtes, die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien, die Leistungen im Bereich Hilfen zur Erziehung (z. B. sozialpädagogische Familienhilfe, betreute Wohnformen), gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder sowie niedrigschwellige Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

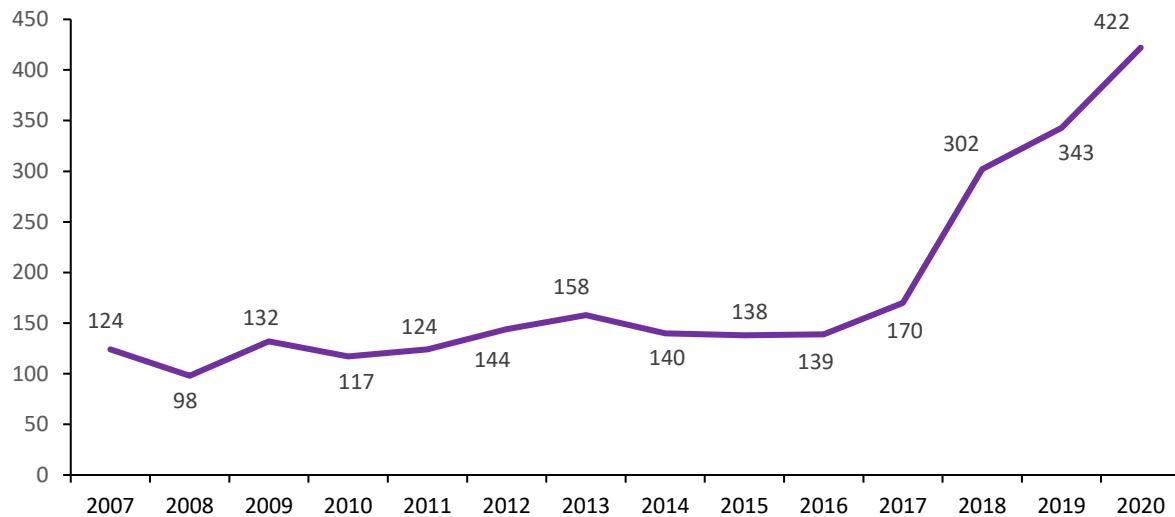


Abbildung 4: Datenübermittlungen durch die Polizei an die D.I.K. 2007–2020 (Quelle: D.I.K. 2016-2020)

Gewaltbetroffene Elternteile werden durch die Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. für die Mitbetroffenheit der Kinder sensibilisiert und motiviert, (niederschwellige) Angebote der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.

Für **Kinder**, die häusliche Gewalt mittelbar erleben, bietet die Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. seit Dezember 2016 (Sachbericht 2016) ein eigenes Beratungsangebot mit altersspezifischen Zugängen an, damit sie die Situation verstehen und das Erlebte bewältigen können.

Zudem übernimmt die Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. eine „Lotsenfunktion“ hinsichtlich der Vermittlung individuell benötigter weiterer Hilfen.

Die Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. ist für mobilitätsbehinderte Menschen barrierefrei zugänglich und eingeschränkt barrierefrei nutzbar. Bei Bedarf können Gebärdensprach- und Gemeindedolmetscherleistungen in Anspruch genommen werden. Informationsmaterial wird in verschiedenen Sprachen angeboten.

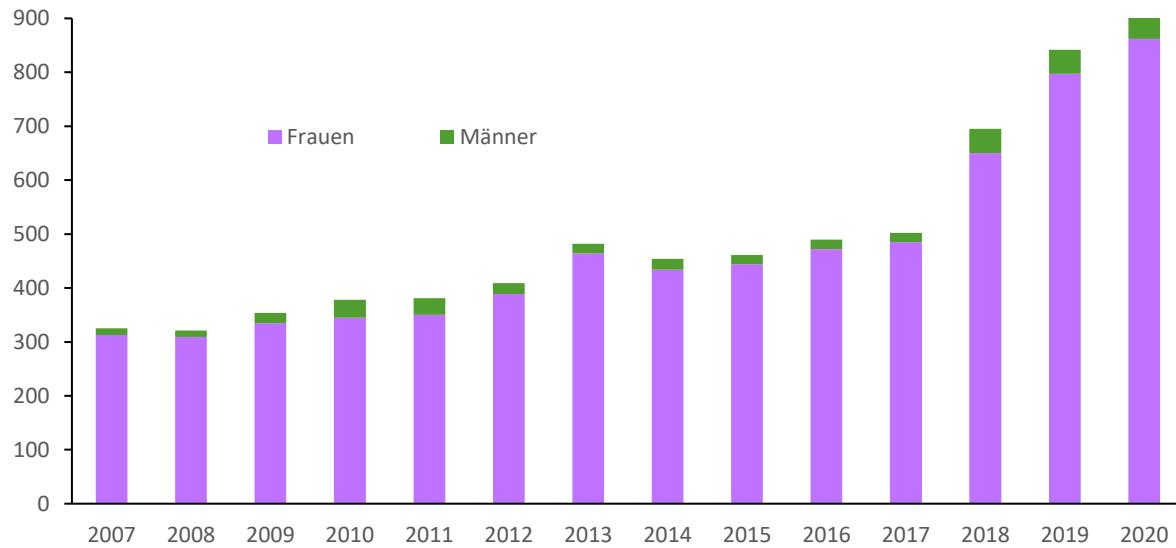


Abbildung 5: Anzahl der beratenen erwachsenen Personen in der D.I.K. 2007–2020 (Quelle: D.I.K. 2016-2020)

Die Zahl der **erwachsenen Personen**, die sich bei der Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. Hilfe suchten und sich beraten ließen, ist, ebenso wie die Fallzahlen von häuslicher Gewalt, ansteigend – seit 2018 mit erheblichen Steigerungsraten (siehe Abb. 5). Insgesamt wurden 2020 fast dreimal so viele Personen beraten wie 2007 und fast doppelt so

viele wie 2017. Der Anteil der **männlichen Beratenen** liegt im gesamten Zeitraum zwischen 3 Prozent (2002, 2017) und 9 Prozent (2010), wobei hier keine eindeutige Entwicklung zu erkennen ist. 2020 lag der Anteil bei 5 Prozent; absolut ist ebenfalls eine kontinuierliche Steigerung ablesbar.

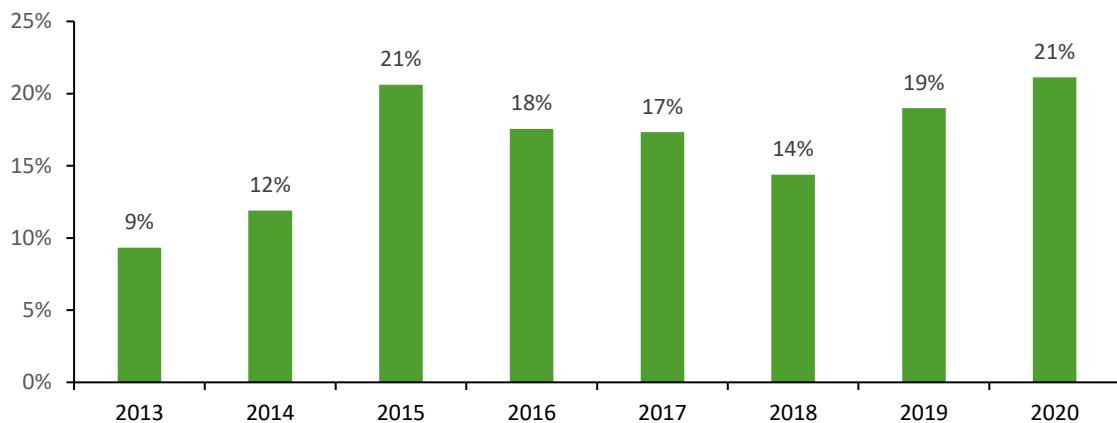


Abbildung 6: Anteil der beratenen Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit an den insgesamt Beratenen in der D.I.K. 2013–2020 (Quelle: D.I.K. 2016-2020)

Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nehmen das Hilfsangebot der Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. zunehmend verstärkt an. In der Beratungsstelle der D.I.K. wurden im Jahr 2018 100 Migrantinnen und Migranten, im Jahr 2020 192 betreut – ein Anstieg von 14 auf 21 Prozent an den insgesamt Beratenen. Der Anteil ist damit vergleichbar mit 2015 (siehe Abb. 6). Die Mitarbeiterinnen der D.I.K. benötigen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten einen deutlich höheren Zeitaufwand durch einen erschwerten Interventionsverlauf, z.B. durch Beratungen mit Sprachmittlung (Sachberichte D.I.K. an dem Kommunalen Sozialverband Sachsen).

Ab 2020 werden die **Beratungen für Kinder** gesondert statistisch erfasst: Von den 1.313 beratenen Personen waren 909 Erwachsene und 404 Kinder. Der Anteil der Kinder an den insgesamt Beratenen lag damit bei 31 Prozent. 225 Mädchen und 179 Jungen wurden durch die Kinder- und Jugendberatung der Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. begleitet (Sachbericht D.I.K. 2020). Da die Beratungen für Kinder in der Statistik der D.I.K. vor 2020 nicht gesondert ausgewiesen wurden, können keine Aussagen über die Entwicklung dieser Zahlen getroffen werden.

Ein Großteil der **Männer**, die Unterstützung bei häuslichen Gewaltwiderfahrnissen (Erleben von Gewalt) suchen und ggf. eine Unterbringung in einer Männer- und Kinderschutzeinrichtung benötigen, fragen (nur) nach einer männerspezifischen Beratung zur Verarbeitung der widerfahrenen Gewalt an. Diese Männer leben im Regelfall im häuslichen Setting und können sich allein aus der Situation herauslösen bzw. warten auf eine (zeitnahe) Aufnahme in die Männer- und Kinderschutzeinrichtung (IRIS e. V. 2021b). Die statistische Datenlage dazu ist nicht geeignet, um auf ihrer Grundlage allgemeine Aussagen treffen zu können.

Für das Themenfeld der **sexualisierten Gewalt/Vergewaltigung** (im außerhäuslichen Kontext) gibt es keine vergleichbare Hilfestruktur. Die Betroffenen können sich an die Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. wenden, aber formal ist diese hier nicht zuständig. Die Beratungsstellen des Opferhilfe Sachsen e. V. beraten überall in Sachsen zu allen Formen von Gewaltbetroffenheit. Opfer sexualisierter Gewalt machen hierbei einen großen Anteil aus (in der Regel mehr als 50 Prozent). Weitere Anlaufstellen können die Beratungsstellen der Frauenvereine in der Landeshauptstadt Dresden sein, vorrangig die psychologische Beratung für Frauen in Krisen- und Konfliktsituationen insbesondere für Frauen mit Gewalt- und/o-der Missbrauchserfahrungen. Tabelle 1 zeigt eine kontinuierlich wachsende Nachfrage. Die Anzahl der Beratungsgespräche wird durch die Personalkapazität der Beratungsstelle begrenzt.

Tab. 1 Beratungen für Frauen mit Gewalt- und/oder Missbrauchserfahrungen

Jahr	Anzahl der erreichten Frauen	Anzahl der Beratungsgespräche
2016	289	1.739
2017	294	2.116
2018	366	2.013
2019	421	2.211
2020	377	2.341

Quelle: D.I.K: 2015-2020

Es gibt jedoch keine Stelle, die eine klare Zuständigkeit, Spezialisierung und damit einhergehend auch Koordinierungsfunktion in sich vereint.

Bedarf

Allgemein lässt sich ein gestiegener Beratungsbedarf für Opfer von häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt feststellen. Alle spezifisch ausgewiesenen Beratungsstellen sind kapazitär ausgelastet. Es wird zwar niemand abgewiesen, aber Betroffene müssen unter Umständen länger auf eine Beratung warten oder erhalten weniger und kürzere Beratungen als sie für die Bewältigung der Gewaltwiderfahrt benötigen. Es besteht ein Bedarf an mehr Beratungskapazitäten (IRIS e. V. 2021a).

Ein nachgewiesener, wenn auch auf Grundlage der derzeitigen Datenlage nicht zu beziffernder Beratungsbedarf besteht ebenfalls für Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Es fehlt an explizit ausgewiesenen männerspezifischen Beratungsangeboten für von häuslicher Gewalt Betroffene in der Landeshauptstadt Dresden. Derzeit werden diese Beratungen entweder durch die Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. (die formal zuständig, aber nicht männerspezifisch ausgewiesen ist) oder durch die Mitarbeiter der Männer- und Kinderschutzeinrichtung abgedeckt. Hier besteht ein Klärungsbedarf über Zuständigkeiten und eine dann entsprechende Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit (IRIS e. V. 2021b).

Spezialisierte Beratungsangebote sind auf tangierende Unterstützungsangebote angewiesen, in die sie ihre Klientinnen und Klienten vermitteln können, und stoßen an ihre Grenzen, wenn diese ebenfalls ausgelastet/(über)belegt sind (IRIS e. V. 2021a, S. 24).

Für Betroffene von sexualisierter Gewalt und Vergewaltigung bedarf es in der Landeshauptstadt Dresden zumindest auf der Vermittlungsebene einer an die Hilfestruktur gegen häusliche Gewalt angelehnte Struktur, die ähnlich wie die Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. spezialisiert ist und die Koordination und Lotsenfunktion innerhalb des Hilfesystems übernimmt.

Maßnahmen

- ❖ Vorhaltung bedarfsgerechter Beratungskapazitäten zur Beendigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen und ihre mittelbar betroffenen Kinder und zum Schutz vor weiteren Gewalthandlungen sowie zur Entwicklung einer Lebensperspektive für Frauen, Männer und deren Kindern unter Berücksichtigung des erhöhten Beratungsaufwandes von Menschen mit Migrationshintergrund (Leistungserhalt 2020: 4,38 Vollzeitäquivalente insgesamt, Prüfung von Erweiterungsbedarfen auf Basis der Nachfrage). Dabei auch Klärung der Zuständigkeit für eine männerspezifische Beratung von Männern und deren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, und entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung und Öffentlichkeitsarbeit der zuständigen Stelle.

M 1.1	Vorhaltung bedarfsgerechter Beratungskapazitäten bei häuslicher Gewalt
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt , Referat V.4 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, freie Träger
Priorität	hoch
Finanzierung	Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit und Kofinanzierung nach Fachförderrichtlinie Soziales im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel

- ❖ Vorhaltung bedarfsgerechter Beratungskapazitäten zur Aufarbeitung des Erlebten für Menschen, die sexuelle Gewalt erfahren haben (Leistungserhalt 2020: 2,38 Vollzeitäquivalente insgesamt, Prüfung von Erweiterungsbedarfen auf Basis der Nachfrage).

M 1.2	Vorhaltung bedarfsgerechter Beratungskapazitäten bei Missbrauchs- und Gewalterfahrungen
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt , Jugendamt, Referat V.4 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, freie Träger
Priorität	hoch
Finanzierung	Fachförderrichtlinie Soziales im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel, Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit

- ❖ Aufbau eines Notruftelefons für Betroffene sexualisierter Gewalt - vorzugsweise in Anbindung an Beratungsangebote für von Gewalt oder sexuellem Missbrauch Betroffene (im Bedarfsfalle in Kooperation mit der Polizei) **mindestens zweisprachig**³.

M 1.3	Aufbau eines Notruftelefons
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt , freie Träger
Priorität	hoch
Finanzierung	Fachförderrichtlinie Soziales im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel

ZIEL 2: Spezialisierte Schutzeinrichtungen bieten allen Betroffenen von häuslicher Gewalt eine sichere und leicht zugängliche Zuflucht inklusive Beratung an. Kinder erhalten in den Schutzeinrichtungen eine eigene alters- und bedarfsgerechte Unterstützung.

Ausgangslage

Die Landeshauptstadt Dresden verfügt über:

- eine Frauen- und Kinderschutzeinrichtung in Trägerschaft des Frauenschutzhause Dresden e. V.
- eine Männer- und Kinderschutzeinrichtung in Trägerschaft des Männernetzwerk Dresden e.V. sowie
- Inobhutnahmeeinrichtungen der Jugendhilfe: zwei kommunale Kinder- und Jugendnotdienste, eine Einrichtung für unbegleitete ausländische Minderjährige „Inobhutnahme – Zentrum OK5“ der Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden gGmbH und eine Mädchenzufuhr in Trägerschaft des VSP e. V.

Die Finanzierung der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung erfolgt über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit des Freistaates Sachsen, die Fachförderrichtlinie Soziales der LHD, aus weiteren Einnahmen, Nutzungsentgelten und Eigenmitteln. Die Männer- und Kinderschutzwohnung wird über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit des Freistaates Sachsen, aus weiteren Einnahmen, Nutzungsentgelten und Eigenmitteln finanziert. Die Mädchenzufuhr wird über das Jugendamt der LHD finanziert.

Schutzunterkünfte für Frauen und ihre Kinder in der Landeshauptstadt Dresden

Die Frauen- und Kinderschutzeinrichtung Dresden (bisher Frauenschutzhause Dresden genannt) bietet von Gewalt bedrohten und/oder misshandelten Frauen und deren Kindern auf ihren Wunsch hin Zuflucht und Schutz. Frauen können jederzeit aufgenommen werden (24/7-Rufbereitschaft). Neben der Unterkunft werden die Betroffenen in der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ beraten und begleitet sowie in andere spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsangebote vermittelt. Nach Verlassen der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung besteht für die Betroffenen die Möglichkeit einer nachgehenden Beratung durch die Frauen- und Kinderschutzeinrichtung. Ziel dieser Arbeit ist es, das Selbstvertrauen und Selbsthilfepotenzial der von Gewalt betroffenen Frauen zu stärken, vorhandene Ressourcen bewusst zu machen und Wege aus der Gewaltbeziehung aufzuzeigen.

³ Ergänzung lt. Beschluss V1831/22

Die Landeshauptstadt Dresden verfügt zum Stand 2022 über 32 Betten in 14 Zimmern für Frauen und ihre Kinder in der nicht barrierefreien Frauen- und Kinderschutzeinrichtung (siehe dazu Ziel 3) und weitere vier Zimmer (Plätze) in einer barrierearmen Frauenschutzwohnung, so dass insgesamt 18 Familienplätze⁴ zur Verfügung stehen.⁵

In Abb. 7 ist die Bettenauslastung der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung Dresden 2015 bis 2020 abgebildet.

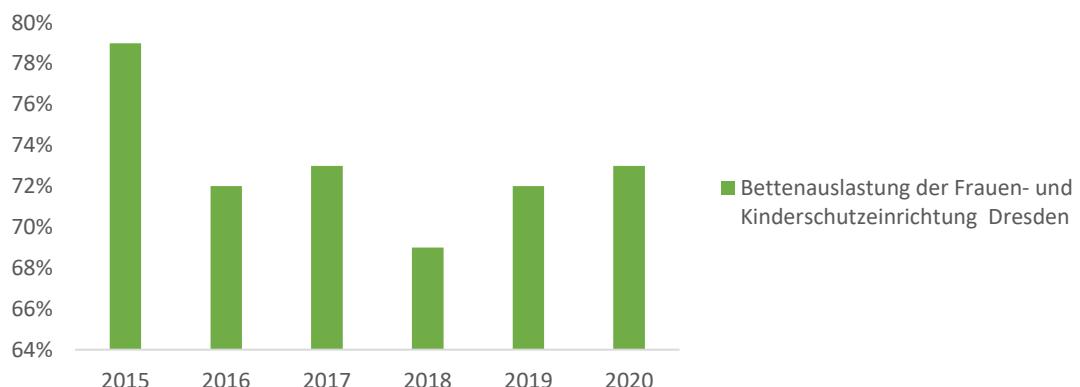


Abbildung 7: Auslastung des Frauen- und Kinderschutzhäuses Dresden 2015–2020 (Quelle: Frauenschutzhäuse Dresden e.V. 2015–2020)

Die höchste Auslastung in diesem Zeitraum wurde 2015 verzeichnet mit 79 Prozent Bettenauslastung. 2018 ging die Auslastung der Zimmer merklich zurück, was auf die Erhöhung der Platzkapazität von 14 auf 18 (Familienzimmer) zurückzuführen ist. Seitdem ist ein erneutes Steigen der Auslastung zu beobachten. Die sehr konstante Bettenauslastung zwischen 69 und 79 Prozent in Kombination mit den hohen Abweisungszahlen (siehe unten) ist Ausdruck einer erreichten Grenze. In der Bedarfsanalyse von 2018 (IRIS e. V. 2019, S. 39) wurde sachsenweit festgestellt, dass die Bettenauslastung auch bei insgesamt hohen Auslastungen und vielen Abweisungen aus Kapazitätsgründen die 80 Prozent-Marke nie übersteigt. Dies erklärt sich aus der Diskrepanz der Platzdefinition bis 2021 als Bett und der Belegungspraxis, die in der Regel für jede Frau ein Zimmer (mit mehreren Betten) vorsah, das sie ggf. mit ihren Kindern zusammen bewohnt. Bei großer Kinderzahl belegt ein „Fall“ ggf. auch zwei Zimmer. Mit einem Zimmer kann in der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung der Landeshauptstadt Dresden im Durchschnitt pro Jahr ca. 4 Frauen mit ihren Kindern Schutz gewährt werden (IRIS e. V. 2019). In diesem Sinne muss eine Belegung von 85 Prozent als maximal mögliche Auslastung verstanden werden.

Zusammen mit der Empfehlung, die IRIS e. V. in dieser Bedarfsanalyse gab, dass Schutzeinrichtungen vorgehaltene Plätze für den Notfall sind und damit nicht dauerhaft voll belegt sein dürfen, wenn sie ihre Funktion erfüllen sollen, deutet die dauerhafte Überschreitung der 70 Prozent-Marke an, dass die Kapazitäten aufgestockt werden müssen.

Ein Blick auf die Abweisungszahlen gibt Hinweise auf den vorliegenden Fehlbedarf. So wurden in den Jahren 2016 bis 2020 zwischen 38 und 55 Frauen (und zwischen 54 und 75 Kinder) im Jahr aus Kapazitätsgründen abgewiesen.

⁴ Platzkapazitäten und Auslastung sind für Schutzeinrichtungen die zentralen Planungskriterien. Bis 2021 wurden für Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen Plätze als Betten definiert. Dies entsprach zu diesem Zeitpunkt weder der Praxis der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen in Sachsen noch den Empfehlungen der Istanbul-Konvention, die von „Familienplätzen“ spricht. In der Auslegung, dass ein Zimmer als Familienplatz für eine Frau mit ihren Kindern dienen kann, wurde 2021 die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit des Freistaates Sachsen dahingehend angepasst.

⁵ Von April bis Mai 2020 wurden aufgrund der Corona-Pandemie durch den Freistaat Sachsen zusätzlich vier Ferienwohnungen mit insgesamt 16 Plätzen und einer weiteren Vollzeitstelle zur Verfügung gestellt und durch den Frauenschutzhause Dresden e.V. betrieben. Die Wohnungen dienten der Platzaufstockung für den Direktionsbezirk Dresden und der Aufnahme von (potenziell) Corona-positiv getesteten Frauen. Seit Mai 2022 steht dem Frauenschutzhause Dresden e.V. außerdem eine Gewährleistungswohnung der Landeshauptstadt Dresden für (potenziell) Corona-positiv getestete Frauen sowie Familien in Quarantäne zur Verfügung (Frauenschutzhäuse Dresden e.V. 2015–2020)

Tab. 2: Aufgenommene und abgewiesene Frauen und Kinder in der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung Dresden 2016–2020
(Quelle: Frauenschutzhause Dresden e.V. 2015–2020)

Jahr	Aufgenommene		Wegen Kapazitätsmangel abgewiesene		Davon wegen Kapazitätsmangel abgewiesene Dresdner Frauen*	Summe
	Frauen und	ihre Kinder	Frauen und	ihre Kinder		
2016	56	57	52	54	40 (77 %)	108
2017	59	54	43	57	26 (60 %)	102
2018	79	101	38	50	31 (82 %)	117
2019	68	75	55	63	34 (62 %)	123
2020	74	75	49	75	26 (53 %)	123

* abgewiesene Dresdner Kinder wurden nicht erfasst

Abb. 8 zeigt, dass die Summe der aufgenommenen und der aus Kapazitätsgründen abgewiesenen Frauen in den betrachteten fünf Jahren erstaunlich stabil ist und leicht steigender Tendenz zwischen 102 und 123 liegt.

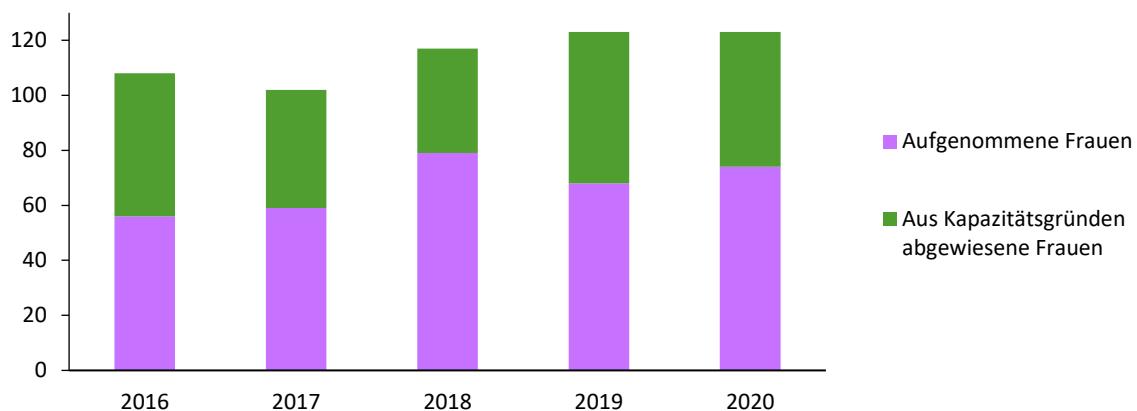


Abbildung 8: Aufgenommene und abgewiesene Frauen in Schutzunterkünften für Frauen in Dresden, 2016–2020, kumuliert
(Quelle: Frauenschutzhause Dresden e. V. 2015–2020)

Ein weiterer Einflussfaktor auf die Auslastung der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung ist die Verweildauer der Frauen. Je länger die durchschnittliche Verweildauer der Frauen, desto weniger Frauen können mit einer festen Anzahl an Plätzen geschützt werden. Die Verweildauer wird nicht systematisch erhoben, lediglich die Anzahl der Frauen, die länger als 90 Tage in Schutzunterkünften für Frauen in Dresden waren, sowie die entsprechenden Begründungen dafür sind statistisch verfügbar. Auch diese Zahl ist relativ konstant und lag in den Jahren 2015 bis 2020 immer zwischen 13 und 16 Frauen (siehe Abb. 9).

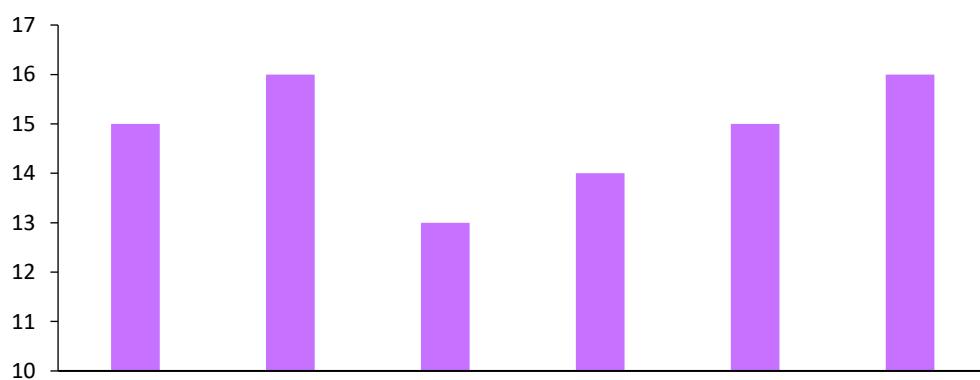


Abbildung 9: Anzahl der Frauen mit Aufenthalt länger als 90 Tage, 2015–2020

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Situation der **direkt oder mittelbar von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder**. Viele Frauen, die als Opfer von häuslicher Gewalt in die Frauen- und Kinderschutzeinrichtung aufgenommen werden, bringen

ihre minderjährigen Kinder mit (siehe Tab. 2). Diese benötigen eine sehr spezifische und sensible Hilfe. Die Mütter haben neben dem Hilfebedarf zur Klärung ihres Partnerschaftskonflikts zusätzlich Unterstützungsbedarf bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. Die personelle Ausstattung der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung bietet dafür wenig Spielraum. Die sächsischen Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen verfügen in der Regel über mindestens eine Kinderfachkraft. Insgesamt ist aber die statistische Dokumentation in Bezug auf die Kinder noch lückenhaft. Es sind aber in der Regel mindestens so viele Kinder wie Frauen im Haus. Die Unterstützungsleistungen müssen nicht zwingend und alleinig durch die Frauen- und Kinderschutzeinrichtung erbracht werden; es besteht die Zielstellung, auch mit dem Kinderschutz betraute und bestehende Fachangebote in das Hilfesystem zu integrieren.

Notruftelefon und nachgehende Beratungen des Frauenschutzhause Dresden e. V.

Über die Notrufnummer der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung Dresden wurden 2015 490 telefonische Beratungen geleistet. Wie viele Beratene sich dahinter verbergen, kann mit den vorhandenen Daten nicht beziffert werden. In der Tendenz steigt die Zahl der telefonischen Beratungen. 2020 lag sie bereits bei 759.

Weitere Beratungen mit Frauen, die nicht in der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung wohnen, sind als „nachgehende Beratungen mit ehemaligen Bewohnerinnen“ deklariert. Hier schwanken die Zahlen stark zwischen 24 in 2018 und 114 in 2017, es lässt sich keine Tendenz ablesen.

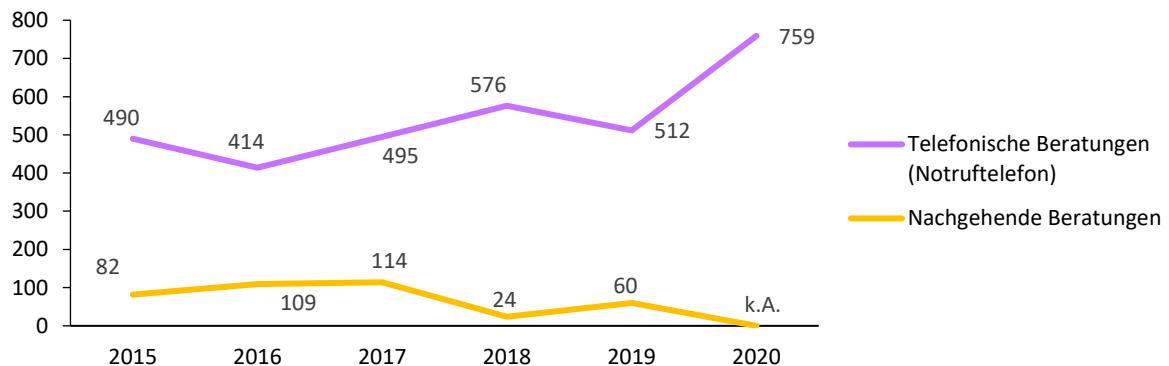


Abbildung 10: Telefonische Beratungen (Notruftelefon) und nachgehende Beratungen in der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung Dresden, 2015–2020 (Quelle: Frauenschutzhause Dresden e. V. 2015–2020)

Männerschutz in der Landeshauptstadt Dresden

Seit 2017 wurde der Aufbau und die Betreibung einer Männer- und Kinderschutzwohnung in Dresden über die damals geltende Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit des Landes Sachsen im Rahmen eines Modellprojektes ermöglicht. Das Projekt wurde 2021 in die Regelförderung überführt.

Die Dresdner Männer- und Kinderschutzwohnung in Trägerschaft des Männernetzwerkes Dresden e.V. verfügt über drei Plätze (Zimmer) für von Gewalt betroffene Männer und deren Kinder. Insgesamt stehen sechs Betten zur Verfügung. Sie bietet von häuslicher Gewalt betroffenen Männern ab 18 Jahren und ihren Kindern einen anonymen Schutzraum und temporäre Unterkunft. Die Männer- und Kinderschutzwohnung ist nicht barrierefrei.

Die Förderbedingungen für die Männer- und Kinderschutzeinrichtung orientieren sich an denen der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung. Neben der Unterkunft werden die Betroffenen in der Männerschutzeinrichtung geschlechtssensibel und männerspezifisch beraten und begleitet sowie in andere spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsangebote vermittelt. Die Beratung der Zufluchtsuchenden ist freiwillig und orientiert sich an den Bedürfnissen der Männer.

Die Auslastung der Männer- und Kinderschutzwohnung schwankte in den Jahren 2017 bis 2020 zwischen rund 50 Prozent in 2019, ca. 60 Prozent in 2017 und über 80 Prozent in den Jahren 2018 und 2020 (siehe Tab. 3). Abweisungen sowie deren Gründe wurden bis 2020 nicht systematisch dokumentiert. Die Arbeit mit Kindern ist in der Männer- und Kinderschutzeinrichtung noch nicht konzeptionell verankert (IRIS e.V. 2021b).

Tab. 3: Männer- und Kinderschutzwohnung Dresden 2017–2020 (Quelle: Männernetzwerk Dresden e. V. 2017-2020)

Jahr	Plätze	VZÄ	aufgenommene Männer	aufgenommene Kinder	Auslastung Unterkunft %	Beratungen*
2017	3	0,5	11	9	60,7	132
2018	3	0,5	6	5	84,5	119
2019	3	0,75	7	0	49,8	99
2020	3	0,75	10	n. n.	81,8	125

* Zu den Berateten zählen auch Klienten, die nicht in die Männer- und Kinderschutzeinrichtung einzogen.

Inobhutnahmeeinrichtungen der Jugendhilfe

Diese Schutzmaßnahmen richten sich an Minderjährige, die sich in Not- und/oder Krisensituationen befinden oder deren Wohl gefährdet ist sowie an Kinder und Jugendliche, die ohne Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind und deren Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten. Es besteht demnach kein ausschließlicher Bezug auf häusliche Gewalt, wenngleich die Lebenslagen der betroffenen Kinder und Jugendlichen häufig von Gewalterfahrungen geprägt sind. Eine Schutzunterbringung ist nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Die Leistungen sind Teil der Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Dresden und es wird deshalb an dieser Stelle darauf verwiesen.

Bedarfe

Strukturell sind in Dresden Schutzeinrichtungen für Frauen, Männer sowie Mädchen/junge Frauen bis 18 Jahren gut verankert. Ganz oder teilweise ausgeschlossen vom Zugang zu diesen Einrichtungen bleiben:

- Männliche Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, und einen anonymen Schutzbedarf haben,
- queere Menschen, die sich von den Frauen- bzw. Männer schutzangeboten häufig nicht angesprochen fühlen und die dort nachweislich kaum ankommen, aber hinsichtlich der Gewaltbetroffenheit zu einer Risikogruppe gehören und
- Erwachsene aller Geschlechter und deren Kinder in besonderen Lebenslagen, sodass die Zugangsbedingungen für Schutzeinrichtungen nicht erfüllt werden (siehe dazu Ziel 3)

Weitere Bedarfe betreffen die Kapazitäten der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung. Die Empfehlung der Istanbul-Konvention für den Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt lautet, einen Familienplatz pro 10.000 Einwohner vorzuhalten. Für die Landeshauptstadt Dresden wären das im Dezember 2021 bei 561.002 Einwohnerinnen und Einwohnern (LHD/kommunale Statistikstelle 2021) ca. 56 Zimmer. Derzeit verfügt die Landeshauptstadt Dresden regulär über Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen mit 18 Zimmern (14 Zimmer im Haus und 4 Zimmer in einer weiteren Frauen- und Kinderschutzwaltung). Angesichts der derzeitigen Auslastung, der Nachfrage bzw. der Abweisungszahlen besteht in Abweichung zur Istanbul-Konvention für eine verträgliche Auslastung ohne Abweisungen ein Bedarf an mindestens 30 Familienzimmern. Angesichts der steigenden und über das Jahr nicht vorhersehbar schwankenden Nachfrage sind zukünftig mehr Zimmer erforderlich.

Für die **Männer- und Kinderschutzwohnung** hat die Evaluation von 2021 (IRIS e.V. 2021b) festgestellt, dass die derzeitigen Kapazitäten ausreichend sind, die Nachfrage aber in Zukunft mit Ausweitung der präventiven Maßnahmen voraussichtlich wachsen wird. Dennoch besteht für die Landeshauptstadt Dresden derzeit kein unmittelbarer Handlungsbedarf im Sinne einer Aufstockung der Plätze. Da ein großer Teil der Auslastung der Männer- und Kinderschutzwohnung Dresden sich aus der Aufnahme von Männern aus anderen Teilen Sachsens sowie aus anderen Bundesländern erklärt, gilt es zunächst den bundesweiten Ausbau von Männer- und Kinderschutzeinrichtungen voranzutreiben sowie evtl. in Sachsen weitere Standorte zu realisieren, was die Kapazitäten der Männer- und Kinderschutzwohnung Dresden entlasten würde.

Die Situation der **Kinder** in den Schutzeinrichtungen (Frauen- und Kinderschutzeinrichtung sowie Männer- und Kinderschutzeinrichtung) bedarf einer Klärung der Zusammenarbeit an der Schnittstelle im spezialisierten Hilfesystem (Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. – Männer- und Kinderschutzeinrichtung, Frauen- und Kinderschutzeinrichtung) sowie zur Kinder- und Jugendhilfe. Die personellen Ressourcen sind hinsichtlich des intensiven Betreuungsbedarfes nicht ausreichend und müssen geprüft und ggf. angepasst werden. Um eine bedarfsgerechte Vorhaltung von Unterstützungs- und

Beratungskapazitäten für Kinder überprüfen zu können, die sich in den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen und den Männer- und Kinderschutzwohnung(en) aufhalten, sollte an der Entwicklung sachsenweiter Standards für die Beratung mitgewirkt werden.

Nachfolgendes Schaubild stellt eine vernetzte Ausgestaltung einer bedarfsgerechteren Hilfeschaft zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt dar. Die fachliche Umsetzung dieser Strukturen und Prozesse wird in der geplanten Rahmenkonzeption konkreter beschrieben. (siehe Maßnahme M3.1)

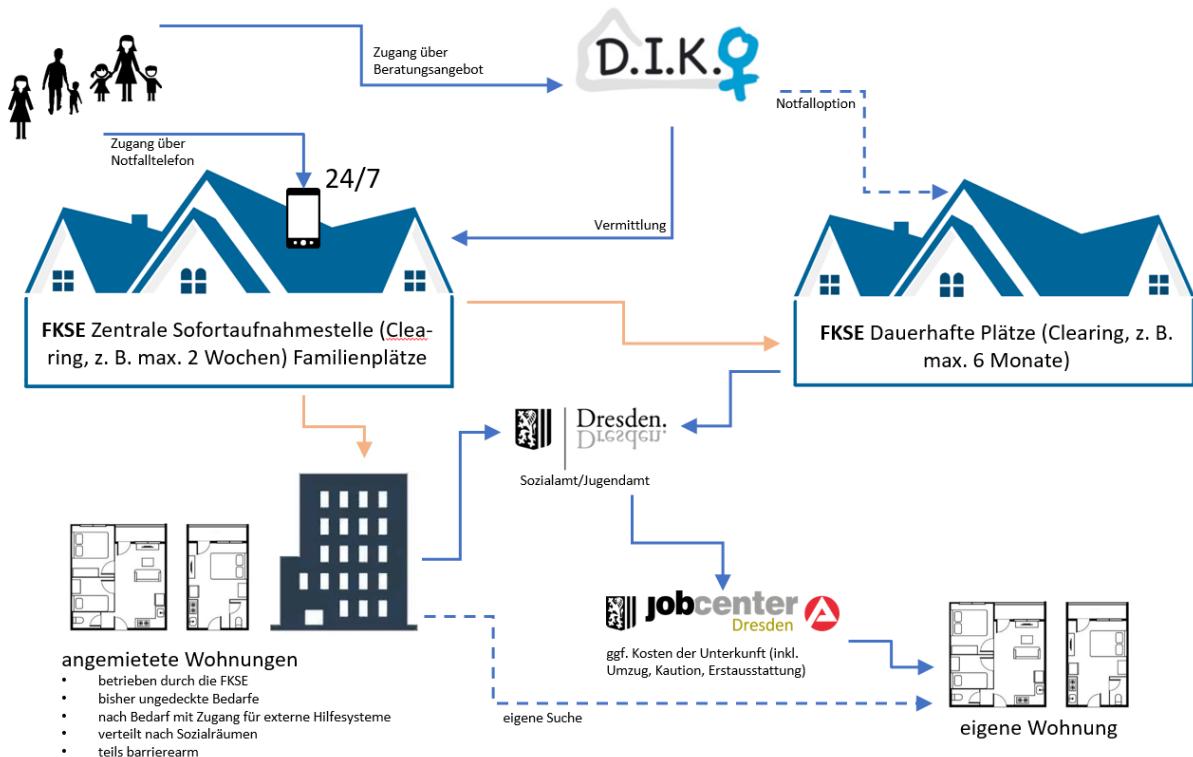


Abbildung 11: Aufbau des Hilfesystems für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen (Quelle: eigene Darstellung)

Maßnahmen

- Die Landeshauptstadt Dresden wirkt an einer Konkretisierung der Bedarfserhebung zu erforderlichen Plätzen in Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedarfslagen in der Landeshauptstadt Dresden und den umliegenden Landkreisen mit.

M 2.1	Mitwirkung bei kommunenübergreifender Bedarfsanalyse
Verantwortung/Beteiligte	Referat V.4 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Sozialamt
Priorität	niedrig
Finanzierung	Erst die Ergebnisse der Planung haben Haushaltsrelevanz.

- Die Landeshauptstadt Dresden investiert in die Schaffung bedarfsdeckender Kapazitäten in Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen. Dabei sind mögliche Landesförderungen, z. B. nach der RL zur Förderung der Chancengleichheit und Bundesförderungen (Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ [BMFSJ 2020]) zu berücksichtigen.

M 2.2	Schaffung weiterer zentraler Kapazitäten in Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen nach Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt , Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Referat V.4 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Priorität	hoch
Finanzierung	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der jährlich jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Jahren 2023/2024 und folgende. Die nach Fertigstellung entstehenden jährlichen Betreiberkosten der Kapazitäten in Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen für die Beratung und Betreuung einerseits und die Unterhaltung und Sicherheit andererseits können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

- ❖ Prüfung der Schaffung einer Dresdner Clearingstelle mit 24h-Notruf zur Vermittlung von Zuflucht suchenden Frauen an eine freie und geeignete Frauen- und Kinderschutzeinrichtung in Dresden oder ggf. in der Region in Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen (Bezug auf die im Jahresverlauf sehr unterschiedliche Nachfrage nach Zuflucht in einer Frauen- und Kinderschutzeinrichtung und den Vorschlag einer regionalen Clearingstelle im Abschlussbericht zum Modellprojekt „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen“). Die Clearingstelle soll auch eine mögliche Vermittlung in eine Frauen- und Kinderschutzeinrichtung bei Einschränkungen der Eigenständigkeit von Frauen über eine Organisation von Unterstützungsmöglichkeiten übernehmen.

M 2.3 i. V. m. M 2.2	Aufbau einer Clearingstelle in der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung (siehe Abb. 11)
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt , Referat V.4 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Priorität	hoch
Finanzierung	RL zur Förderung der Chancengleichheit und ggf. Fachförderrichtlinie Soziales

- ❖ Abstimmung von Standards für die Beratung von Kindern und Jugendlichen, deren gewaltbetroffene Eltern Beratung zu Hilfsangeboten und Unterstützung bei häuslicher Gewalt zwischen Partner/-innen suchen; Gestaltung der Schnittstellen zur Leistungsverpflichtung der Jugendhilfe

M 2.4	Regelprozess für mittelbar von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche
Verantwortung/Beteiligte	Jugendamt, Sozialamt Landesjugendamt/Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Träger der Beratungsstelle
Priorität	mittel
Finanzierung	SGB VIII

- ❖ Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Fortbildung, Strukturen und Verfahrensregelungen an den Schnittstellen zwischen den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf der einen und den Netzwerken zur Bekämpfung häuslicher Gewalt auf der anderen Seite sollen perspektivisch in das „Sächsische Handlungskonzept für präventiven Kinderschutz“ aufgenommen werden.

M 2.5	Ausbau und Koordination eines Netzwerkes
--------------	---

Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt, Jugendamt, Landesjugendamt/Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Träger der Beratungsstelle und weitere Akteurinnen und Akteure
Priorität	mittel
Finanzierung	I. V. m. M 8.1

ZIEL 3: Strukturelle Zugangsbarrieren zu Schutzeinrichtungen sind abgebaut. Die Schutzeinrichtungen arbeiten konsequent systemisch und vernetzt.

Ausgangslage

Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen (ebenso wie Männer- und Kinderschutzeinrichtungen und Schutzunterkünfte für Menschen mit anderen Geschlechtsidentitäten) sind kein betreutes Wohnen. Sie sind Einrichtungen der Hilfe zur Selbsthilfe, d. h. sie stellen bestimmte Zugangsbedingungen an die Schutzsuchenden. Die Aufnahme in eine Schutzeinrichtung ist gebunden an die Betroffenheit von häuslicher Gewalt. Daneben müssen die (erwachsenen) Betroffenen in der Lage sein, selbst für sich und ihre Kinder zu sorgen und von ihnen darf keine Gefahr für sich und/oder andere in der Schutzeinrichtung ausgehen. Damit sind einige Personengruppen, für die gleichzeitig ein erhöhtes Risiko der Gewaltwiderfahrt besteht, strukturell häufig (wenn auch nicht kategorisch) von den Schutzangeboten ausgeschlossen. Hierzu gehören:

- Betroffene mit Assistenz-/Pflegebedarf (Behinderungen, Alter),
- Betroffene mit psychischen Erkrankungen,
- Betroffene mit Suchterkrankungen,
- Betroffene LGBTQ+, insbesondere für Trans- und Interpersonen,
- sehr junge Betroffene, deren Lebensführung noch nicht ausreichend selbstständig ist sowie
- EU-Bürgerinnen ohne eigenes Einkommen (kein Anspruch auf Sozialleistungen).

Die Einrichtungen schließen diese Gruppen nicht per se aus, sie prüfen in jedem Einzelfall, ob eine ausreichende selbstständige Lebensführung gegeben ist, ob die Betroffenen stabil genug sind, um keine Gefahr für sich oder andere darzustellen, ob sie in der Lage sind, die Anonymität des Hauses bzw. der Wohnung zu wahren etc.

Weitere Zugangsbarrieren bestehen für geflüchtete Menschen, deren Aufenthaltsstatus der Aufnahme in einer Schutzeinrichtung entgegenstehen kann sowie für Frauen mit älteren Söhnen. All diese Ausschlüsse sind problematisch, weil die Abweisung fast immer bedeutet, dass die Betroffenen zurück in die Gewaltbeziehung bzw. an den Ort der Gewalt gehen (ausführlich dazu IRIS e.V. 2021a).

Weder die Frauen- und Kinderschutzeinrichtung Dresden noch die Männer- und Kinderschutzwohnung Dresden sind barrierefrei. 2018 wurde mit der Anmietung einer zusätzlichen Schutzwohnung mit 4 Plätzen (Zimmern) durch den Frauenschutzhause Dresden e. V. ein erster Schritt zum Abbau von Barrieren gemacht. Die Wohnung ist rollstuhltauglich (wenn auch nicht nach DIN-Norm rollstuhlgerecht) und bietet damit die Möglichkeit, bis zu vier Frauen mit Mobilitätseinschränkungen bzw. Kindern mit Mobilitätseinschränkungen aufzunehmen.

Bedarfe

Der Frauenschutz muss kapazitär ausgebaut werden (siehe Ziel 2, M2.2). Im Zuge dieses Ausbaus sollte es künftig mehrere Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen geben, um unterschiedliche bedarfsgerechte Wohn- und Unterstützungsformen zu ermöglichen. Um den zeitunabhängigen Zugang zu einer Schutzeinrichtung zu ermöglichen, braucht es 24/7 erreichbares Fachpersonal in mindestens einer Einrichtung, so dass Einschränkungen der Selbstständigkeit der Lebensführung sowie möglichen Selbst- und Fremdgefährdungen jederzeit angebotsbezogen begegnet werden kann. V. a. bei komplexeren Fällen und der nachstehenden Entscheidung zum konkreten Handeln und zur Unterbringungsform braucht es ein explizit ausgewiesenes Verfahren innerhalb der Hilfeschaft in Dresden („Clearing“), um die geeigneten Hilfen zu eruieren, die entsprechenden Akteurinnen und Akteure an den **Schnittstellen zu aktivieren** und damit eine **systemisch vernetzte Unterstützung im Einzelfall** zu organisieren. Auch regelmäßige Fallberatungen zwischen unterschiedlichen Professionen sollen sowohl die Hilfe im Einzelfall als auch die Strukturen und Abläufe des Hilfesystems bedarfsgerecht weiterentwickeln.

Es bedarf - in Abstimmung mit einer landesweiten Planung - ausgewiesener Schutzplätze für LGBTQ+, insbesondere für Trans- und Interpersonen.

Vor dem Hintergrund des formulierten Ziels, dass keine von häuslicher Gewalt betroffene Person, die einen Schutzbedarf hat, abgewiesen wird, soll die professionelle Zusammenarbeit in der Landeshauptstadt Dresden soweit weiterqualifiziert werden, dass keine parallelen Zuständigkeiten entstehen und diejenige Stelle, welche in die Verantwortung geht, die den Betroffenen ein adäquates Unterstützungsangebot unterbreiten kann. Dies soll über eine verbindliche systemisch-vernetzte Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern in der Landeshauptstadt Dresden und den verantwortlichen Ämtern erreicht werden. Dafür müssen Schnittstellen zwischen Schutzeinrichtungen und Ämtern sowie zwischen Ämtern untereinander identifiziert werden, feste Ansprechpersonen bzw. Organisationseinheiten benannt sowie das Thema Gewaltschutz als Aufgabe der verschiedenen (nicht gewaltspezifischen) Hilfen anerkannt werden.

Für Betroffene von häuslicher Gewalt mit Pflege- oder Assistenzbedarf, für LGBTIQ+ sowie für Frauen mit älteren Söhnen braucht es zusätzlich Schutzwohnungen mit anderen Zugangs- und baulichen Bedingungen. Zu diesen könnten professionelle Unterstützerinnen und Unterstützer, die bisher keinen Zutritt zur anonymen Frauen- und Kinderschutzeinrichtung bzw. zur anonymen Männer- und Kinderschutzwohnung haben (externe Fachkräfte, Assistenz), der Zutritt leichter gewährt werden.

Mindestens eines der Häuser und (einige) der Wohnungen der Frauen - und Kinderschutzeinrichtung und die Männer- und Kinderschutzwohnung müssen barrierearm zugänglich sein. Dies bezieht sich nicht nur auf Mobilitätseinschränkungen, sondern auf alle möglichen Arten von baulichen Barrieren für Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen.

Dennoch wird es auch in einem derart differenzierten System weiterhin Betroffene von häuslicher Gewalt geben, die aufgrund zu starker Einschränkungen oder anderer – vordergründig zu bearbeitender Probleme – nicht in den Schutzeinrichtungen aufgenommen werden können (z. B. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen). Auch diese Betroffenen sollen Unterstützung erhalten, sich aus der Gewalt zu lösen. Die Voraussetzung dafür sind weitere Wohnformen bzw. stationäre Unterbringungen, die gewaltsensibel und möglicherweise geschlechtsspezifisch arbeiten (siehe hierzu Ziele 4 und 5).

Maßnahmen

- ❖ Für die Landeshauptstadt Dresden wird eine Rahmenkonzeption zur Deckung des Bedarfs an Zufluchtmöglichkeiten für von häuslicher Gewalt Betroffene und ihre Kinder erstellt, das die Grundlage für die Fachplanung in diesem Handlungsfeld bildet und unter anderem den Clearingprozess beschreibt. Die Rahmenkonzeption folgt einem systemischen Ansatz, beschreibt Schnittstellen der unterstützenden Professionen und beteiligten Ämterstrukturen und berücksichtigt verschiedene Lebenslagen von häuslicher Gewalt Betroffener und deren Kindern. Die Erarbeitung dieses Rahmenkonzeptes erfolgt dementsprechend unter Beteiligung vieler verschiedener Akteurinnen und Akteure der Stadt. Eine bedarfsspezifische Ausrichtung der verschiedenen Einrichtungen innerhalb eines Gesamtkonzepts für den Gewaltschutz wird angestrebt. In diesem Zuge ist auch die Finanzierung der Angebotslandschaft zu betrachten.

M 3.1	Rahmenkonzept
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt, Jugendamt, Amt für Gesundheit und Prävention, Bürgeramt, Haupt- und Personalamt, freie Träger, Akteurinnen und Akteure
Priorität	hoch
Finanzierung	Referat V.4 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung; gefördert über RL zur Förderung der Chancengleichheit

- ❖ Der zu berücksichtigende investive kommunale Finanzbedarf für Eigenmittel für einen Neu- bzw. Umbau der bestehenden nicht-barrierefreien Frauen- und Kinderschutzeinrichtung wird aus der Bedarfsbeschreibung (IRIS e.V. 2021a) und der Rahmenkonzeption abgeleitet. Fördermöglichkeiten für investive Maßnahmen z. B. nach dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ sowie eine Förderung aus Landesmitteln sind zu erschließen. Die Maßnahme steht in direkter zeitlicher Abhängigkeit zur Maßnahme 2.2 (Schaffung weiterer zentraler Kapazitäten) und zur Maßnahme 3.3 (Wohnungen).

M 3.2 i. V. m. M 2.2 und M 3.3	Neu bzw. Umbau der bestehenden Frauen- und Kinderschutzeinrichtung
--------------------------------	--

Verantwortung/Beteiligte	Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Sozialamt, Referat V.4 des Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Priorität	mittel
Finanzierung	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der jährlich jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Jahren 2023/2024 und folgende, ggf. unter Nutzung von Bundes- und Landesfördermitteln.

- ❖ Die Landeshauptstadt Dresden stellt für Schutzeinrichtungen in Dresden (barrierearme) Wohnungen in ausreichender Anzahl und in Verknüpfung der Maßnahmen 2.2, 3.1 und 3.2 zur Verfügung.

M 3.3	Bereitstellung von Wohnungen
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt, Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung
Priorität	hoch
Finanzierung	Landeshauptstadt Dresden, Referat V.4 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung; gefördert über RL zur Förderung der Chancengleichheit

- ❖ Die Landeshauptstadt Dresden setzt sich in Zusammenarbeit mit der Landesebene für die Etablierung eines Schutzangebotes für LGBTIQ+, insbesondere für Trans- und Interpersonen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Angeboten für diese Zielgruppen in der Stadt, ein. Die Maßnahme steht in direkter Abhängigkeit zur Maßnahme 3.1.

M 3.4	Schutzangebot für LGBTIQ+
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt, Referat V.4 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Gerede e. V.
Priorität	mittel
Finanzierung	Referat V.4 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung; gefördert über RL zur Förderung der Chancengleichheit

5.2. Handlungsfeld: Prävention

Primärprävention und in Teilen Sekundärprävention sind gegenüber der Intervention in den schon bestehenden Gewaltkreislauf der nachhaltigere Ansatz, sie braucht allerdings länger bis sie Wirkung zeigt.

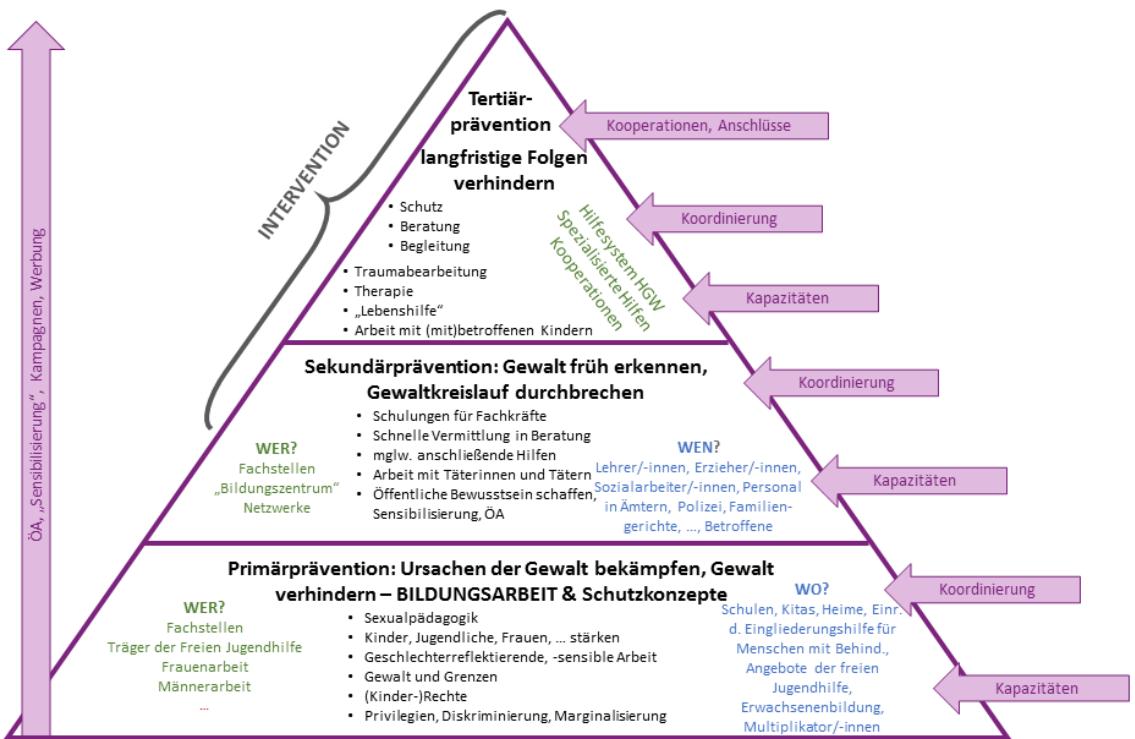


Abbildung 12: Systematisierung von Prävention: „Prävention ist thematisch vielfältig, breit aufgestellt und liegt in der Verantwortung vieler.“ (Quelle: IRIS e.V. 2021a, S.8)

Das Ziel von Prävention besteht grundsätzlich in der Verhinderung von Gewalt oder in der Verringerung von Risiken und Auswirkungen von Gewalt, innerhalb eines Gesamtkonzepts von Erziehung, Begleitung und Bildung (einschließlich Intervention). Dabei umfasst die sogenannte **Primärprävention** die Verhinderung jedweder Form von Gewalt als gesellschaftspolitische Aufgabe. Über Bildungsmaßnahmen, sowie Projekte und die Schulung von Fachkräften werden die Bevölkerung sowie Fachkräfte sensibilisiert und über Ursachen, Formen und Auswirkungen von Gewalt informiert. Auch die verbindliche Etablierung von Schutzkonzepten u. a. in Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen oder auch stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gehört in das Feld der Primärprävention (mit Überschneidungen zur Sekundärprävention, siehe Ziel 5). Diese Konzepte sehen Handlungsleitlinien vor für den Fall, dass Menschen in diesen Einrichtungen Opfer von Gewalt werden oder von Gewalt bedroht sind. Sie benennen Ansprechstellen für Betroffene, schaffen mehr Transparenz im Umgang mit Gewalt, mehr Expertise der dort arbeitenden Fachkräfte, regeln Weiterbildungsmöglichkeiten etc.

Dieser primärpräventive Ansatz, der die Ursachen der Gewalt und nicht die Gewalt selbst in den Fokus rückt, wirkt umso effektiver, je intensiver entsprechende Präventionsangebote bekannt sind, kapazitär ausreichend unterstellt und übergreifend koordiniert werden (AWO 2017, S. 22; IRIS e.V. 2021a, S. 8).

Auf der Primärprävention aufbauend, umgreift die **Sekundärprävention** die Gewaltfrüherkennung und zeitige Durchbrechung des Gewaltkreislaufs. Wichtigste Strategie ist hier die weitere Stabilisierung und Schulung der Akteurinnen und Akteure, bspw. aus der Jugendhilfe, der Schule, der Migrationssozialarbeit, der Stadtteilarbeit und der im Gleichstellungsbereich geförderten Institutionen, um Handlungssicherheit im Erkennen und im Umgang mit Betroffenen von häuslicher Gewalt herzustellen. Aber auch Sensibilisierungsmaßnahmen durch Öffentlichkeitsarbeit tragen dazu bei, dass häusliche Gewalt früher erkannt werden kann – durch die Betroffenen selbst oder durch Dritte. Neben dem direkten Opferschutz ist hier ebenso die Arbeit mit Gewaltausübenden im Verständnis eines erweiterten Opferschutzes einzubeziehen.

Die **Tertiärprävention** schließlich setzt mitten im (fortgeschrittenen) Gewaltkreislauf an und versucht, die Gewalt bzw. deren Fortsetzung durch spezialisierte Hilfeleistungen eines einschlägigen Hilfesystems (siehe dazu auch Kapitel 5.1) zu unterbrechen und Folgeschäden zu verhindern (IRIS e.V. 2021a, S. 13).

Quer zu diesen aufeinander aufbauenden Präventionsstrategien liegt die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit, die einerseits dazu dient, eine breite Bevölkerung zu sensibilisieren und aufzuklären, andererseits auch dazu, die bestehenden Hilfsangebote breit bekannt zu machen und so in allen gesellschaftlichen Bereichen Handlungssicherheit im Umgang mit Gewalt zu erzeugen.

ZIEL 4: In der Landeshauptstadt Dresden gibt es ein flächendeckendes Netz von Angeboten der Primärprävention (Bildungsangebote).

Ausgangslage

Die Ausgangslage ist unzulänglich erschlossen. Da sich das Feld der Primärprävention nicht ausschließlich auf häusliche Gewalt/strukturelle Geschlechtergewalt bezieht, sondern mit ganz unterschiedlichen Ansätzen thematisch breit in der sozialen Arbeit verankert ist, gibt es keine systematische Untersuchung für die Landeshauptstadt Dresden. Es agieren einige wenige sozialpädagogische Bildungsprojekte, die sehr spezialisiert Präventionsarbeit z. B. zu sexualisierter Gewalt/häuslicher Gewalt leisten. Daneben gibt es kleine und große Bildungsträger, die teilweise bundesweit Projekttage oder außerschulische Angebote sowie Angebote der Erwachsenenbildung in vielen verschiedenen thematischen Ausrichtungen vorhalten, die im weitesten Sinne auch Gewaltprävention darstellen (DJI 2007).

Bedarf

„Es bedarf der Übersicht und Transparenz, Systematik und Abstimmung über bestehende Formate, Kapazitäten, Expertinnen und Experten sowie Zuständigkeiten.“ (IRIS e.V. 2021a, S. 10)

Damit u. a. in Schulen und in Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Erwachsenenbildungseinrichtungen gezielt Gewaltprävention stattfinden kann, braucht es niedrigschwellige, d. h. leicht auffindbare und möglichst umfassende Übersichten über die vorhandenen Präventionsangebote, damit diese breit wahrgenommen, zugänglich und nutzbar werden. Solche systematischen Übersichten erleichtern den Zugang für Adressatinnen und Adressaten zu diesen Angeboten, aber auch die professionelle Koordination des Feldes der Primärprävention.

In vielen Fällen braucht es noch (weiterreichende) Schutzkonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Altenhilfe, in betreuten Wohngruppen etc. Für deren Erarbeitung und nachhaltige Implementierung braucht es Fachkräfte, die solche Prozesse intensiv begleiten und beraten können.

Empfehlung

- ❖ Durchführung einer sozialplanerischen Bestands-/Bedarfsanalyse im Handlungsfeld der Primärprävention von häuslicher Gewalt und strukturelle Verankerung der Koordinierung von Maßnahmen im Bereich der Primärprävention

M 4.1	Bestands- / Bedarfsanalyse Primärprävention
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt, Jugendamt, Gleichstellungsbeauftragte
Priorität	mittel
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel, abhängig von M 8.1

ZIEL 5: Überall wo Fachkräfte in ihren Arbeitskontexten bei öffentlichen und freien Trägern mit potenziellen Gewaltopfern in Kontakt kommen, besteht Handlungssicherheit im Erkennen und Umgang mit häuslicher Gewalt. Es wird an die spezialisierten Hilfen weitervermittelt.

Ausgangslage

Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt ist die Dresdner Koordinierungs- und Interventionsstelle D.I.K. Sie ist in der Landeshauptstadt Dresden gut bekannt und vernetzt. Vor allem Frauenvereine, der Männernetzwerk Dresden e. V. und Anlaufstellen, die in den Gewaltschutzkontexten schon vernetzt sind (z. B. die Traumaambulanz am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus, der Opferhilfe Sachsen e. V. oder der Ausländerrat e. V.), verstehen sich bereits als Erstanlaufstellen für häusliche Gewalt sowie sexualisierte Gewalt. Diese Erstanlaufstellen haben die Aufgabe, das Vorliegen von Gewalt zu erkennen und die Betroffenen in passende (spezialisierte) Unterstützungsstrukturen zu vermitteln, in erster Regel (vgl. Abb. 11) an die Dresdner Koordinierungs- und Interventionsstelle D.I.K. Opfer können sich bzw. ihre Betroffenheit von häuslicher Gewalt aber an noch viel mehr Orten bzw. Anlaufstellen offenbaren. Teilweise werden Betroffene auch von dort vermittelt, aber es bestehen große Unsicherheiten, die einer guten Bearbeitung von häuslicher Gewalt entgegenstehen. Zwar bietet die Dresdner Koordinierungs- und Interventionsstelle D.I.K. auf Anfrage und im Rahmen ihrer Kapazitäten Schulungen für Fachkräfte an und auch die Opferschutzbeauftragte der Polizeidirektion Dresden hat einen solchen Auftrag, insbesondere für die Schulung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den verschiedenen Polizeidienststellen, aber bei den Zielgruppen der Sekundärprävention handelt es sich z. T. um große Institutionen (z. B. Ämter) bzw. breite Felder (z. B. Medizin) mit sehr vielen Fachkräften, in denen das Wissen um häusliche Gewalt nicht systematisch verankert ist und in Handlungsleitlinien übersetzt wurde bzw. wird. Im Ergebnis ist es oft hochgradig personenabhängig, ob häusliche Gewalt erkannt wird, ob Betroffene gut weitervermittelt werden und damit eine passende Unterstützung erhalten. Sind Kinder von häuslicher Gewalt betroffen, ist grundlegend auch das Wohl des Kindes gefährdet. Der Dresdner Kinderschutzordner⁶ informiert umfangreich und bietet eine verbindliche Handlungsgrundlage für alle Akteurinnen und Akteure, diesem Schutzauftrag nachzukommen.

Bedarfe

Fachkräfte und Institutionen müssen für den Gewaltschutz sensibilisiert werden, um Handlungssicherheit zu erlangen. Insgesamt braucht es mehr systematische und koordinierte, proaktive Schulungen für sehr viele Fachkräfte in unterschiedlichsten Handlungsfeldern öffentlicher und freier Träger. Institutionen müssen in Abstimmung mit den Expertinnen und Experten für den Gewaltschutz Handlungskonzepte bzw. Leitlinien entwickeln, um den dort arbeitenden Fachkräften Handlungssicherheit zu geben und damit sicherzustellen, dass die Betroffenen gut und richtig weitervermittelt werden und bedarfsgerechte Unterstützungen erhalten.

Empfehlung

- ❖ Systematische und koordinierte Schulung von Fachkräften in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, der Medizin und in Bildungsinstitutionen; Bereitstellung der dafür notwendigen Kapazitäten

E 5.1	Schulung von Fachkräften der Sozialen Arbeit
Verantwortung/Beteiligte	Referat V.4 Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, freie Träger und Akteurinnen und Akteure
Priorität	mittel
Finanzierung	Freie Träger und Akteurinnen und Akteure

ZIEL 6: Die Dresdner Bevölkerung ist sensibilisiert für das Auftreten von häuslicher Gewalt, die Hilfsangebote sind umfassend bekannt.

Ausgangslage und Bedarf

⁶ <https://www.dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/kinderschutzordner.php>

Öffentlichkeitsarbeit wirkt. Das zeigen z. B. die bereits in den ersten Jahren ihres Bestehens hohen Nutzungszahlen der sächsischen Männer- und Kinderschutzeinrichtungen, die von Anfang an durch die Landesfachstelle Männerarbeit mit einer umfassenden Kampagne begleitet wurden. Um die Aufmerksamkeit für ein Thema hoch zu halten, müssen solche Kampagnen in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Öffentlichkeitsarbeit trägt dazu bei, dass mehr Menschen (inklusive der Betroffenen selbst) Gewalt möglichst früh erkennen können. Sie erhalten Informationen über Interventionsmöglichkeiten sowie Unterstützungsangebote. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass auch Dritte intervenierend in Gewaltzusammenhänge eingreifen. So trägt Öffentlichkeitsarbeit wesentlich zur Gewaltprävention bei.

Ein Beispiel ist das Projekt „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“. Das Projekt setzt mit seinen Handlungsstrategien im sozialen Nahraum an, wo die Gewalt stattfindet, und hat sich zum Ziel gesetzt, Gewaltbetroffene und soziale Netzwerke in Stadtteilen so zu stärken, dass Partnergewalt nicht mehr erduldet, verschwiegen, ignoriert oder toleriert wird. Dies wird erreicht durch

- den Aufbau von nachbarschaftlichen Netzwerken
- gegenseitige Hilfe im Stadtteil durch die Nachbarschaft, aber auch im Stadtteil tätige Fachkräfte und in Zusammenarbeit mit der Polizei
- die Thematisierung und Diskussion von Partnergewalt im Stadtteil (Enttabuisieren von häuslicher Gewalt).

Das Projekt StoP ist ein Beispiel für den strategischen Ansatz „Stärkung des Sozialen Auges“.

Maßnahmen

- ❖ Förderung und Unterstützung regelmäßiger Kampagnen gegen häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt zur Aufklärung und Sensibilisierung; Unterstützung der spezialisierten Angebote sowie der Netzwerke bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

M 6.1	Regelmäßige mehrsprachige ⁷ Öffentlichkeitsarbeit
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten
Priorität	hoch
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel

- ❖ Erstellung einer zentralen Website bei der Landeshauptstadt Dresden zum Thema Prävention und Intervention gegen Gewalt mit allen Angeboten, die sowohl der Vernetzung der Fachkräfte als auch den Betroffenen als Orientierung gilt und regelmäßig gepflegt und aktualisiert wird.

M 6.2	Aufbau und Pflege einer mehrsprachigen ⁸ Informationsseite auf www.dresden.de
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt in Abstimmung mit dem Jugendamt und der Gleichstellungsbeauftragten
Priorität	mittel
Finanzierung	im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel

ZIEL 7: Es gibt Angebote für Gewaltausübende, um einen gewaltfreien Umgang zu lernen. Diese sind mit den Angeboten für die Opfer von häuslicher Gewalt gut vernetzt und arbeiten an wichtigen Schnittstellen eng zusammen.

Ausgangslage

⁷ Ergänzung lt. Beschluss V1831/22

⁸ Ergänzung lt. Beschluss V1831/22

„Täterberatung soll Täterinnen und Tätern die Möglichkeit geben, aus ihrer individuellen Gewaltspirale auszubrechen und ein gewaltfreies Leben zu führen“ (Flyer ESCAPE). In der Landeshauptstadt Dresden ist seit 2005 mit ESCAPE (Männernetzwerk Dresden e.V.) eine von drei sächsischen Täterberatungsstellen angesiedelt. Dieses Angebot richtet sich an:

- Menschen, die Gewalt in einer bestehenden oder ehemaligen partnerschaftlichen Beziehung ausgeübt haben oder ausüben,
- die von Gerichten oder Staatsanwaltschaften zur Teilnahme am Angebot von ESCAPE verpflichtet werden,
- die sich auf Anraten von Polizei, Jugendamt oder Opferberatungsstellen bei ESCAPE melden oder
- die aus eigener Motivation den Kreislauf der häuslichen Gewalt beenden wollen.

ESCAPE richtet sich streng nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft „Täterarbeit Häusliche Gewalt“. Die Beratungsstellen für Gewaltausübende werden zu 100 Prozent vom Freistaat Sachsen gefördert, mit der Novellierung der RL zur Förderung der Chancengleichheit in 2021 wurden die Kapazitäten erhöht. ESCAPE ist eng vernetzt mit der Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K., arbeitet aber auch mit weiteren einschlägigen Institutionen wie dem Jugendamt, Beratungsstellen, Gerichten oder Kliniken zusammen.

Bedarfe

Als „Lücke im System“ ist ein Beratungsangebot für weibliche Gewaltausübende zu sehen – möglicherweise wird ESCAPE in Trägerschaft des Männernetzwerkes nicht hinreichend als Angebot auch für Frauen wahrgenommen, obwohl das Angebot in seiner Öffentlichkeitsarbeit explizit als Angebot für alle Geschlechter ausgewiesen ist. Hier wäre eine zielgruppenspezifische Ansprache weiblicher Gewaltausübender wichtig.

Ein Bedarf besteht insbesondere auch nach einer engeren Zusammenarbeit von Gewaltschutzeinrichtungen (Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. und Frauen- und Kinderschutzeinrichtung) mit der Beratungsstelle für Gewaltausübende (ESCAPE). Hier sollte die bisher gute Netzwerkarbeit weiterqualifiziert werden zur Schnittstellenarbeit im Einzelfall.

Maßnahmen

- ❖ Die Schnittstelle zwischen der Beratung für Gewaltausübende und der Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. sowie den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen wird im Zuge der Erstellung einer Rahmenkonzeption zum Frauenschutz in Dresden analysiert und weiterqualifiziert, Prozessabläufe werden definiert.

M 7.1	Beratung für Gewaltausübende weiter qualifizieren
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt, freie Träger, Referat V.4 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Priorität	hoch, gemeinsam mit M 3.1 zu bearbeiten
Finanzierung	nicht haushaltssrelevant

5.3. Handlungsfeld: Koordination und Statistik

Die Istanbul-Konvention ist sowohl auf der Bundes- und Länderebene als auch auf der Ebene der Kommunen umzusetzen. Sie fordert eine „ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen“, die „mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen“ (IK 2011, Artikel 7 Abs. 1 und 2) zu verwirklichen ist⁹. Deshalb soll sie auch in der Landeshauptstadt Dresden als ein Querschnittsthema verankert werden, das viele verschiedene Politikfelder berührt: Innen-, Familien-, Gleichstellungs-, Kinder- und Jugend-, Gesundheits-, Bildungspolitik etc. Gleichzeitig zeichnet sich das Handlungsfeld dadurch aus, dass es von vielen verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren getragen wird, die Unterstützung und Rahmung ihres Handelns durch die politischen und administrativen Ebenen benötigen.

⁹ Die Landeshauptstadt Dresden setzt sich für eine Antwort auf häusliche Gewalt gegen alle Geschlechter ein.

ZIEL 8: Es gibt auf allen Steuerungsebenen eine feste Verantwortlichkeit für die Koordinierung der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Es bedarf einer zentralen Koordination der Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Landeshauptstadt Dresden. Diese Maßnahmen müssen überwacht, koordiniert sowie einem Monitoring und einem Controlling unterzogen werden. Entwicklungsprozesse müssen initiiert und klare Zuständigkeiten der jeweiligen Verantwortlichen in den Fachbehörden der Landeshauptstadt Dresden sowie bei den freien Trägern verankert werden. In den Aufgabenbereich dieser zentralen Koordinierungsstelle fallen auch alle in diesem Strategiepapier formulierten Maßnahmen, die sich schwerpunktmäßig auf den Schutz vor häuslicher Gewalt beziehen.

Ausgangslage

Für den Freistaat Sachsen wurde eine Koordinierungsstelle eingerichtet und beim Referat V.4 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung angesiedelt. Sie soll die Maßnahmen, die in der Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung der verschiedenen geschlechtsspezifischen Gewaltformen genannt werden, mit Blick auf deren Auswirkungen und Wirksamkeit beobachten, bewerten und koordinieren. Geplant ist die Fortschreibung und Aktualisierung des Landesaktionsplanes von 2006/2013 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, welcher die Ziele und sich daraus ableitenden Maßnahmen hinsichtlich der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene formuliert. Dieser kann eine Orientierungshilfe für die Kommunen darstellen.

Auf der Ebene der Landeshauptstadt Dresden liegen die gleichstellungspolitischen und fachlichen Aufgaben sowie die Netzwerkarbeit für den Gewaltschutz bei der Gleichstellungsbeauftragten. Die förderrechtliche Verantwortung für den Gewaltschutz (Interventionsebene) hat das Sozialamt. Interventions- und Präventionsaufgaben sind ebenso im Bereich der Jugendhilfe verortet. Präventionsansätze sind in einschlägigen Netzwerken Thema und es werden einzelne Projekte gefördert. Es gibt aber bisher keine Gesamtstrategie, die mit einer konkreten Verantwortung bei der Landeshauptstadt Dresden verankert ist.

Die Gleichstellungsbeauftragte begleitet das Themenfeld häusliche Gewalt bereits seit vielen Jahren. Sie koordiniert und fördert gemäß der „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann“ (LHD 2016) Vorhaben zur Entwicklung, Qualifizierung und Umsetzung von Maßnahmen, die zur tatsächlichen Durchsetzung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit in der Kommune beitragen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken. Im Geltungsbereich der Richtlinie erfolgt die Förderung im Kontext des Gewaltschutzes des *sowieso* Frauen für Frauen e. V., des Männernetzwerkes Dresden e. V. und des Projektes StoP (Stadtteile ohne Partnergewalt) in Trägerschaft des Männernetzwerkes Dresden e. V. und der Treberhilfe Dresden e. V., welche im Sinne der Primärprävention (siehe Ziel 6) Sensibilisierungsarbeit leisten. Zudem nimmt das Büro der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen seiner regelmäßigen Fortbildungen innerhalb der Verwaltung die Themen häusliche und sexualisierte Gewalt sowie Anti-Gewalt-Arbeit auf.

Das Sozialamt Dresden koordiniert und fördert über die Fachförderrichtlinie Soziales (LHD 2022) Angebote zum Schutz vor häuslicher Gewalt (Frauen- und Kinderschutzeinrichtung) und zur Unterstützung für Gewaltbetroffene, d. h. Beratung und Hilfsangebote zu frauenspezifischen Lebenslagen und Problemen, Netzwerkarbeit und Projekte zur Stärkung der Selbsthilfe für Frauen in besonderen Lebenslagen. Darüber hinaus nimmt das Sozialamt die sozialplanerische Bedarfsfeststellung im Handlungsfeld gegen häusliche Gewalt vor und ist im Rahmen seiner Fachplanung federführend in der konzeptionellen Ausgestaltung des Gewaltschutzes.

Die Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. ist für das Themenfeld häusliche Gewalt die zentrale zivilgesellschaftliche Akteurin in der Landeshauptstadt Dresden und hat in ihrer Funktion als Koordinierungsstelle vielfältige Aufgaben.

Für das Themenfeld der sexualisierten Gewalt (wenn diese im außerhäuslichen Kontext ausgeübt wird) gibt es keine vergleichbare koordinierende Struktur. Diese Aufgaben sind bisher im Stellenplan der Landeshauptstadt Dresden nicht abgebildet.

Bedarfe

In der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden gibt es u. a. mit verschiedenen Stadtratsbeschlüssen, der Haushaltsplanung, konkreten Fachplanungen in der Verwaltung, themenspezifischen Strategie- und Aktionspapieren (geplante) Strukturen und Maßnahmen, die den politischen Willen zur konsequenten Bekämpfung von häusliche Gewalt erkennen lassen. Allerdings sind diese wenig konkret und verbindlich im Hinblick auf bestehende Zusammenhänge und Verantwortungen, wenig aufeinander bezogen. Das erzeugt Spannungen und Wissensverluste (IRIS e.V. 2021a). Um dem entgegenzuwirken braucht es zusätzliche Ressourcen für die Aufgabe der Koordinierung aller dieser Handlungsansätze und ein klares Mandat sowie ausgewiesene Aufgaben und Befugnisse für die zuständigen Stellen. Nur dann ist ein abgestimmtes und zentral koordiniertes Handeln mittel- und langfristig dauerhaft möglich.

Auch auf der Seite der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure im Handlungsfeld gegen häusliche Gewalt braucht es für die Koordinierungs-, Vernetzungs- und Sensibilisierungsaufgaben der Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. eine klare Aufgabenbeschreibung und dementsprechende zusätzliche Ressourcen.

Maßnahmen

- ❖ Schaffung von Klarheit über die verantwortlich koordinierende(n) und weiterer zuständiger Stellen zur Umsetzung der Maßnahmen der Istanbul-Konvention, insbesondere der Maßnahmen gegen häusliche Gewalt in der Landeshauptstadt Dresden auf staatlicher und NGO-Ebene, und explizite Beschreibung der jeweiligen Rollen, Befugnisse und der institutionsübergreifenden Zusammenarbeit. Dokumentation dieser Koordinierungs- und Verantwortungsstruktur in einem öffentlich zugänglichen Organigramm. Ausstattung der Koordinierungsstellen auf allen Ebenen mit ausreichenden Ressourcen für die Umsetzung der Aufgaben laut Istanbul-Konvention.

M 8.1	In Umsetzung des Rahmenkonzeptes (M 3.1) Steuerungsdefinition und personelle Untersetzung im Stellenplan verankern
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt, Haupt- und Personalamt
Priorität	hoch
Finanzierung	im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel

ZIEL 9: In der Landeshauptstadt Dresden gibt es eine auf Dauer angelegte gute und abgestimmte Netzwerk- und Schnittstellenarbeit im Handlungsfeld gegen häusliche Gewalt.

Da der Gewaltschutz sowie die Gewaltprävention Querschnittsthemen darstellen, geht es in einer abgestimmten Netzwerkarbeit in erster Linie darum, dass die unterschiedlichen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure in der Landeshauptstadt Dresden voneinander wissen, was sie jeweils tun, wer wofür zuständig und kompetent ist, welche Schwerpunkte gesetzt werden und wo Ressourcen und Expertise für verschiedene Themen liegen.

Die Effekte dieser Netzwerkarbeit können sich schnell erschöpfen, wenn nicht auf der Ebene der Verwaltung selbst ebenfalls eine verbindliche ressortübergreifende Zusammenarbeit im Kontext von häuslicher Gewalt organisiert wird, die wiederum Rahmenbedingungen für eine gelingende Schnittstellenarbeit auf der Ebene der Arbeit mit den Klientinnen und Klienten schafft.

Ausgangslage

Die Landeshauptstadt Dresden verfügt über zahlreiche Netzwerke und netzwerkähnliche Gremien, in denen das Thema häusliche Gewalt bereits verankert ist. Im Kern stehen die spezifischen professionellen Schutz- und Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt (Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K., Frauen- und Kinderschutzeinrichtung Dresden, Männer- und Kinderschutzwohnung, Mädchenzuflucht, Beratungsstelle für Gewaltausübende), die eingebettet sind in vielfältige professionelle, aber auch ehrenamtliche, lebensweltbezogene Hilfestrukturen. Zentral ist dabei das **Dresdner Bündnis gegen häusliche Gewalt**, welches die notwendige ressortübergreifende Zusammenarbeit in diesem Handlungsfeld befördert und von der Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle D.I.K. koordiniert wird. Das Bündnis umfasst Akteurinnen

und Akteure aus den vielfältigen Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Dresden und weitere Akteurinnen bzw. Akteure beteiligter Dritter (siehe auch Anlage 2), insbesondere:

- Bürgeramt
- Amt für Gesundheit und Prävention
- Jugendamt
- Sozialamt
- Gleichstellungsbeauftragte
- Integrations- und Ausländerbeauftragte
- Kriminalpräventiver Rat sowie aus
- Justiz
- Polizei
- Universitätsklinikum Dresden und
- von den freien Trägern, die Hilfen für Gewaltbetroffene anbieten.

Daneben versteht sich der **Kriminalpräventive Rat der Landeshauptstadt Dresden** als Beratungsgremium des Oberbürgermeisters und empfiehlt Maßnahmen, die zusätzlich zu den originären Aufgaben der Vollzugspolizei dazu beitragen können, die Kriminalität in der Landeshauptstadt Dresden vorbeugend zu verhindern bzw. zu verringern. Er arbeitet ereignisbezogen und problemorientiert. Der Kriminalpräventive Rat steht unter dem paritätischen Vorsitz des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit der Landeshauptstadt Dresden und des Leiters der Polizeidirektion Dresden. Dem Gremium gehören als feste Mitglieder Vertretungen

- der Stadtratsfraktionen
- der einzelnen Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung
- der Polizeidirektion und
- der Justiz

an. Anlassbezogen werden Vertreterinnen und Vertreter von Projekten, Institutionen etc. hinzugeladen.

Auf der fachlichen Ebene ist der **Arbeitskreis „Gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“** ein Netzwerk verschiedener freier Träger, das sich inhaltlich der weiteren Qualifikation der Fachkräfte im Handlungsfeld und einer fach- und kommunalpolitischen Arbeit zuwendet.

Als Querschnittsthema hat der Gewaltschutz viele Berührungspunkte zu anderen Feldern der sozialen Arbeit (z. B. Jugendhilfe, Migrationssozialarbeit, Inklusion, Gleichstellung, Arbeitsmarktintegration, Präventionsmaßnahmen des Amtes für Gesundheit und Prävention der Landeshauptstadt Dresden etc.). Es sollte dementsprechend ein Hineinwirken der gewaltspezifischen Netzwerke und ihrer Themen in die vielfältigen Netzwerke anderweitig spezialisierter sowie lebensweltlicher Angebote geben (siehe Abb. 13).

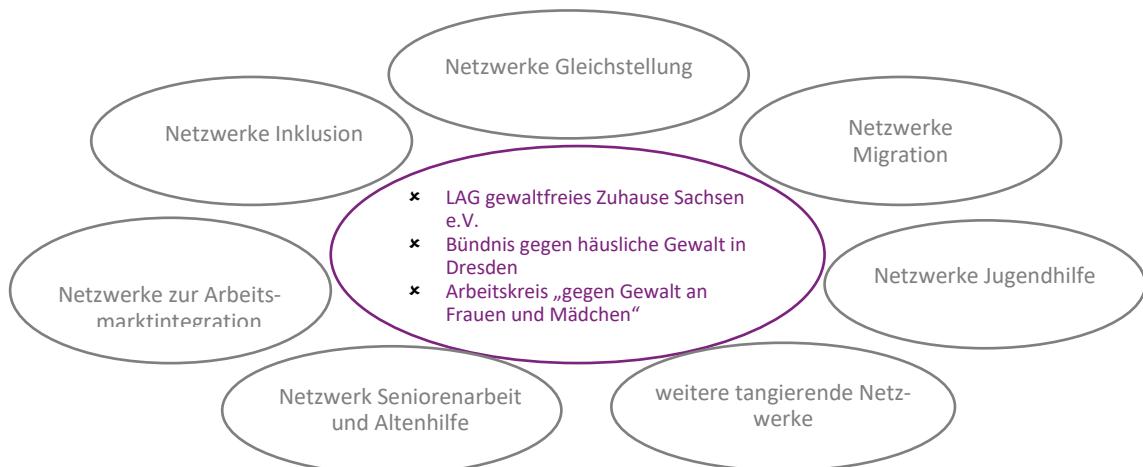


Abbildung 13: Vielfalt der Netzwerke und Gremien, in denen häusliche Gewalt Thema ist/sein sollte (Quelle: eigene Darstellung)

Bedarfe

Netzwerkarbeit braucht ausgewiesene Kapazitäten und Ressourcen für alle Beteiligten in Ämtern, Behörden und bei freien Trägern.

Innerhalb der bestehenden Dresdner Netzwerke braucht es eine kontinuierliche Platzierung des Themas häusliche Gewalt, damit alle Akteurinnen und Akteure sensibilisiert und sicherer im Umgang mit diesem Thema und den von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen werden. Ein geteiltes Verständnis aller Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner davon, dass das Schutz- und Unterstützungssystem wirklich ein System ist, dessen Teile im Zusammenhang stehen und das nur gemeinsam entwickelt werden kann, ist die Voraussetzung für die Einlösung des Anspruchs der systemisch vernetzten Arbeit im Gewaltschutz, damit alle Betroffenen bedarfsgerecht Schutz und Unterstützung erhalten und gewaltfreie Lebensperspektiven entwickeln können.

In der Regel sind die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten für die Gewährleistung bestimmter Sozialleistungen per Gesetz eindeutig geklärt, schwieriger ist es an den Schnittstellen bzw. in den Querschnittsthemen, wo sich Interpretations-, aber ebenso auch Gestaltungsspielräume ergeben. Hier bedarf es verbindlicher Vereinbarungen innerhalb der Landeshauptstadt Dresden zu geteilter, aber explizit ausgewiesener Verantwortung, die sich auch strukturell-organisatorisch niederschlagen und damit transparent langfristig stabil sind.

Wenn die Landeshauptstadt Dresden einen konsequent systemisch und vernetzt arbeitenden Gewaltschutz etablieren will, ist es Aufgabe der integrierten Sozialplanung, die einzelnen Fachplanungen im Querschnitts- bzw. Schnittstellenthema häusliche Gewalt ganzheitlich und nachhaltig zusammenzuführen.

Maßnahmen

- ❖ Erarbeitung einer Rahmenkonzeption zur Umsetzung des (Frauen)Gewaltschutzes in der Landeshauptstadt Dresden für das Handlungsfeld gegen häusliche Gewalt. Diese Rahmenkonzeption enthält u.a. Aussagen zu
 - den Schnittstellen der Fachressorts im Kontext von häuslicher Gewalt auf der Verwaltungs- und Praxisebene
 - der verbindlichen Zusammenarbeit zwischen Ämtern und freien Trägern
 - den konkret Verantwortlichen an den Schnittstellen.

Hierzu gehört auch die Erarbeitung einer ämterübergreifenden Idee zur gemeinsamen Bearbeitung der Schnittstelle häusliche Gewalt und die Umsetzung einer integrierten Sozialplanung in den Handlungsfeldern der Istanbul-Konvention.

M 9.1	Umsetzung des Gewaltschutzes
Verantwortung/Beteiligte	federführend GB5, begleitet durch IRIS e.V.
Priorität	hoch, zu bearbeiten in Verbindung mit M 3.1 und M 8.1
Finanzierung	im Rahmen der verfügbaren Personalkapazitäten lt. Stellenplan

ZIEL 10: Das Dresdner Hilfesystem für erwachsene von häuslicher Gewalt Betroffene und ihre mittelebar betroffenen Kinder ist Teil einer abgestimmten Bedarfsplanung im Freistaat Sachsen. Grundlage dafür ist ein zwischen Land und Stadt abgestimmtes Monitoring.

Ausgangslage

In Deutschland fallen wesentliche Aufgaben der Gewaltprävention, des Gewaltschutzes und der Unterstützung von gewaltbetroffenen Personen in die Zuständigkeit der Länder bzw. werden von diesen an die Kommunen delegiert. Entsprechend wird auch das Hilfesystem in der Landeshauptstadt Dresden durch die Stadt, den Freistaat Sachsen, über Eigenmittel der Träger der Einrichtungen sowie über Nutzengentgelte¹⁰ gemeinsam finanziert, was eine einheitliche, abgestimmte Bedarfsplanung -einschätzung erforderlich macht.

Grundlage für die beim Bund verortete Aufgabe der Beobachtung und Überwachung der Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und deren Wirksamkeit ist ein bundesweit einheitliches Monitoring des Gewaltschutzsystems und

¹⁰ Zutreffend für Frauen- und Männerunterkünfte.

eine damit zusammenhängende systematische und kontinuierliche Datensammlung (IK 2011, Artikel 11), die es bisher noch nicht gibt. Eine solche einheitliche abgestimmte Datenbasis für eine systematische Bedarfsanalyse und -planung fehlt auch zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Freistaat Sachsen.

Im Rahmen des Modellprojekts „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (IRIS e.V. 2019) wurde ein Vorschlag für ein sachsenweites Monitoring erarbeitet. Dieser sollte die Grundlage für die Erstellung eines Fachportals auf Landesebene bilden, das jedoch bisher nicht verwirklicht wurde. Einheitliche Daten der Schutz- und Beratungseinrichtungen werden über den Kommunalen Sozialverband Sachsen als Fördermittelbehörde in Form eines Statistikbogens erhoben.

Bedarfe

Um Artikel 11 der Istanbul-Konvention perspektivisch gerecht zu werden, braucht es auf allen Ebenen verlässliche und über die Ebenen hinweg abgestimmte Daten zum Handlungsfeld, um die Fallentwicklungen sowie die darauf angepassten Schutz- und Unterstützungsangebote kontinuierlich beobachten und hinsichtlich der konkreten fachlichen Ausgestaltung und der Kapazitäten nachsteuern zu können. Für eine zwischen den finanzierenden Instanzen abgestimmte Planung bedarf es

- einer gemeinsamen Datenbasis, eines abgestimmten gemeinsamen Monitorings und
- regelmäßiger Planungskonferenzen mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren.

In Anknüpfung an die Ergebnisse des Modellprojektes „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen“ ist eine Beteiligung der Landeshauptstadt Dresden an den Planungsprozessen im Handlungsfeld gegen häusliche Gewalt des Freistaats Sachsen erforderlich.

Maßnahmen

- ❖ Die Landeshauptstadt Dresden bekundet gegenüber dem Freistaat Sachsen ihr Interesse und das Erfordernis aus kommunaler Perspektive, an der Erarbeitung einer gemeinsam abgestimmten Datenbasis für die Beschreibung der Fälle und der erbrachten Leistungen im Kontext von häuslicher Gewalt mitzuwirken.

M 10.1	Teilnahme an landesweiter systematisierter Datenerfassung
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt, freie Träger, Referat V.4 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Priorität	mittel
Finanzierung	nicht haushaltsrelevant

- ❖ Die Landeshauptstadt Dresden wirkt an einer Konkretisierung der Bedarfserhebung zu erforderlichen Plätzen in Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedarfslagen in der Landeshauptstadt Dresden und den umliegenden Landkreisen mit.

M 10.2	Teilnahme an der Bedarfserhebung erforderlicher Plätze in Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt , Referat V.4 des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,
Priorität	niedrig
Finanzierung	nicht haushaltsrelevant, erst die Ergebnisse der Planung haben Haushaltsrelevanz

- ❖ Die Landeshauptstadt Dresden erstellt für alle selbst geförderten Angebote sowie für Angebote, welche im Rahmen der Netzwerkarbeit sich beteiligen wollen, ein kontinuierliches Monitoring.

M 10.3	Erstellung eines kommunalen Monitorings
Verantwortung/Beteiligte	Sozialamt
Priorität	mittel, aufbauend auf M 8.1
Finanzierung	im Rahmen der verfügbaren Personalkapazitäten lt. Stellenplan

5.4. Handlungsfeld: Gleichstellungspolitik

ZIEL 11: Gleichstellungspolitik und Gewaltschutz sind in der Landeshauptstadt Dresden eng miteinander verzahnt.

Ausgangslage & Bedarf

Die Istanbul-Konvention konstatiert, dass unzureichende tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter strukturelle Gewalt gegen Frauen begünstigt. Entsprechend muss auch kommunale Gleichstellungsarbeit die in der Istanbul-Konvention gesetzten Vorgaben und Standards im Sinne der o. g. Ausstrahlungswirkung zwingend mitdenken (DST 2021).

Im Dresdner Gleichstellungs-Aktionsplan, der 2015 in Umsetzung des Beitritts der Landeshauptstadt Dresden zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene entstand und regelmäßig fortgeschrieben werden soll, ist der Artikel 22 („Geschlechterspezifische Gewalt“) der Charta unterstellt. Dort werden neben Maßnahmen zum Schutz, zur Unterstützung und Beratung von Betroffenen weitere vielfältige geschäftsbereichsübergreifende Maßnahmen formuliert, die - ganz im Sinne der Istanbul-Konvention - ein Bewusstsein für Diskriminierungen aller Art schaffen und intersektionale Ansätze fördern sollen, z. B. die Sicherung von gendersensiblen Angeboten, die Unterstützung von Opferschutzgruppen, Fort- und Weiterbildungen zur Sensibilisierung auf dem Gebiet der Anti-Gewalt-Arbeit und eine intensive Vernetzung der einschlägigen Akteurinnen und Akteuren.

In der Landeshauptstadt Dresden gibt es geschlechtersensible und - soweit ein Bedarf besteht - geschlechtsspezifische Angebote der Frauen- und Mädchenarbeit sowie der Männer- und Jugendarbeit.

Empfehlung

- ❖ Überprüfung der Umsetzung des Ersten Dresdner Gleichstellungs-Aktionsplanes und konsequente Arbeit an den Zielen und Maßnahmen bzw. seiner Fortschreibung und Weiterentwicklung

E 11.1	Fortschreibung des Dresdner Gleichstellungs-Aktionsplanes
Verantwortung/Beteiligte	Gleichstellungsbeauftragte, Sozialamt, Jugendamt
Priorität	mittel
Finanzierung	nicht haushaltsrelevant

6. Abbildungs- & Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Opferzahl partnerschaftlicher Gewalt 2012–2020 (Quelle: BKA 2020).....	9
Abbildung 2: Anteil der männlichen und weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt 2016–2020 (Quelle: Bundeskriminalamt 2016–2020).....	10
Abbildung 3: Opfer von häuslicher Gewalt, Polizeiliche Kriminalstatistik (Lagebilder Häusliche Gewalt) Sachsen.....	10
Abbildung 4: Datenübermittlungen durch die Polizei an die D.I.K. 2007–2020 (Quelle: Sachberichte der D.I.K.)	13
Abbildung 5: Anzahl der beratenen erwachsenen Personen in der D.I.K. 2007–2020 (Quelle: Sachbericht der D.I.K. 2020)....	13
Abbildung 6: Anteil der beratenen Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit an den insgesamt Beratenen in der D.I.K. 2013–2020 (Quelle: Sachberichte der D.I.K.)	14
Abbildung 7: Auslastung des Frauen- und Kinderschutzhause Dresden 2015–2020 (Quelle: Sachberichte des Frauenschutzhause Dresden e. V.)	17
Abbildung 8: Aufgenommene und abgewiesene Frauen in Schutzunterkünften für Frauen in Dresden, 2016–2020, kumuliert (Quelle: Statistik Frauenschutzhause Dresden e. V.).....	18
Abbildung 9: Anzahl der Frauen mit Aufenthalt länger als 90 Tage, 2015–2020	18
Abbildung 10: Telefonische Beratungen (Notruftelefon) und nachgehende Beratungen in der Frauen- und Kinderschutzeinrichtung Dresden, 2015–2020 (Quelle: Sachberichte Frauenschutzhause Dresden e. V.).....	19
Abbildung 11: Aufbau des Hilfesystems für von häuslicher Gewalt Schutz suchenden Frauen (Quelle: eigene Darstellung)	21
Abbildung 12: Systematisierung von Prävention: „Prävention ist thematisch vielfältig, breit aufgestellt und liegt in der Verantwortung vieler.“ (Quelle: IRIS e.V. 2021a, S.8)	26
Abbildung 13: Vielfalt der Netzwerke und Gremien, in denen häusliche Gewalt Thema ist/sein sollte	33

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Aufgenommene und abgewiesene Frauen und Kinder im Frauen- und Kinderschutzhause Dresden 2016–2020	18
Tab. 2: Männer- und Kinderschutzhause Dresden 2017–2020 (Quelle: Landesfachstelle Männerarbeit Sachsen)	20

7. Literaturverzeichnis

- AWO (Hg.) (2017): Rahmenkonzeption und Leitlinien der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit in der Arbeiterwohlfahrt. Hilfstrukturen bei Gewalt im sozialen Nahraum. Berlin 2017.
- BKA (2015-2020): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2015ff. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html [Abfrage: 23.5.2022]
- BMFSFJ (Müller, U./Schrötle, M.) (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. IFF Info, Zeitschrift des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung, 21 (28).
- BMFSFJ (2021): Investitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“: <https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/> [Abfrage: 13.07.2022]
- DST (Hg.) (2021): Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis. Handreichung des Deutschen Städtetages. Berlin, Köln, S. 9. <https://www.staedtetag.de/publikationen/weitere-publikationen/2021/handreichung-istanbul-konvention> [Abfrage: 30. 11. 2021].
- D.I.K. (2016-2020): Sachberichte an die Landeshauptstadt Dresden/an das Land Sachsen
- DJI (2007): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München.
- FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. <http://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick> [Abfrage: 30.03.2022].
- Frauenschutzhaus Dresden e. V. (2015-2020): Sachbericht an die Landeshauptstadt Dresden 2015-2020
- Gewaltschutzgesetz (2021): Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513) geändert worden ist.
- IK (2017): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Auszug aus dem Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil II Nr. 19, S. 1030 (ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2017): [Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt \(bmfsfj.de\)](https://rm.coe.int/Verhuetung-und-Bekampfung-von-Gewalt-gegen-Frauen-und-haeuslicher-Gewalt-bmfsfj.de/) [Abfrage: 30.11.2021].
- IK (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention): <https://rm.coe.int/1680462535> [Abfrage: 29.04.2022]
- IRIS e.V. (2019): Abschlussbericht zum Modellprojekt „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen“.
- IRIS e.V. (2021a): Modellprojekt: Wissenschaftliche Prozessbegleitung der Umsetzung der Istanbulkonvention in der Landeshauptstadt Dresden: Bedarfsbeschreibung. <https://www.iris-ev.de/blog/2021/11/25/modellprojekt-wissenschaftliche-prozessbegleitung-der-umsetzung-der-istanbulkonvention-in-der-landeshauptstadt-dresden/> [25.04.2022]
- IRIS e.V. (2021b): Bericht zur Evaluation der Modellprojekte „Männerschutzeinrichtungen in Sachsen“. https://www.iris-ev.de/wp-content/uploads/2021/11/211125_Bedarfsbeschreibung_HGWDD_FINAL.pdf [Abfrage: 23.5.2022]
- Kompetenzzentrum Frauen & Gesundheit NRW (2015): Faktenblatt: Häusliche Gewalt (Gewalt in Paarbeziehungen) und sexualierte Gewalt gegen Frauen – Ein Thema im Fokus der Gesundheitsversorgung. https://www.gesine-intervention.de/wp-content/uploads/Faktenblatt_HG_KFG_3_2015.pdf [Abfrage: 19.05.2022]
- LHD/Gleichstellungsbeauftragte (Hg.) (2015): Erster Dresdner Gleichstellungs-Aktionsplan. https://www.dresden.de/media/pdf/gleichstellung/Aktionsplan_Charta_DD.pdf [Abfrage: 21.03.2022]
- LHD/kommunale Statistikstelle (2021): Bevölkerungsbestand: <https://www.dresden.de/de/leben/stadtportrait/statistik/bevoelkerung-gebiet/Bevoelkerungsbestand.php> [Abfrage: 13.07.2022]
- LHD (2016): Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann vom 12. Mai 2016, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 20/16 vom 20.05.2016: https://www.dresden.de/media/pdf/satzungen/richtlinie_foerderung_gleichstellung.pdf [Abfrage: 13.07.2021]
- LHD (2022): Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für soziale Angebote und Projekte im Bereich Soziales Fachförderrichtlinie Soziales (FFRL Soziales) vom 24.03.2022, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 13/2022 vom 31.03.2022: https://www.dresden.de/media/pdf/satzungen/foerderrichtlinie_sozialamt.pdf [Abfrage: 13.07.2022]
- LKA (2021): Polizeiliche Kriminalstatistik – Jahresrückblick 2021. <https://polizei.sachsen.de/de/dokumente/Landespoltal/PKSXJahresXberblickX2021.pdf> [Abfrage 13.07.2022]

LKA (2021a): Zuarbeit zur Entwicklung von Fällen häuslicher Gewalt in den Jahren 2015 bis 2020 nach Anfrage der Landeshauptstadt Dresden

Männernetzwerk Dresden e. V. (2017-2020): Sachberichte an das Land Sachsen 2017-2020

SächsPVDG (2019): sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)